

AUS- BILDUNG

zur Erlangung
der endgültigen
Lehrbefähigung

ZUR

RELIGIONS- LEHRKRAFT

IN DER

für das Fach
Evangelische
Religionslehre

in den Ländern Berlin
und Brandenburg

EKBO



Ausbildung zur Religionslehrkraft in der EKBO zur Erlangung der endgültigen Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre in den Ländern Berlin und Brandenburg

Impressum

Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Abteilung 4, Abteilung für Aus- und Fortbildung, Religionsunterricht,
Theologisches Prüfungsamt
OKR Dr. Christoph Vogel, Abteilungsleiter
Referat 4.2 Vorbereitungsdienste und Prüfungswesen
OKR Michael Lunberg, Referatsleiter
Georgenkirchstraße 69/70
10249 Berlin

www.ru-ekbo.de

Alle Rechtsverordnungen online unter:
www.kirchenrecht-ekbo.de

2. Auflage
Berlin, September 2023

Redaktion:
Fachseminarleiter Thorsten Becker
Studienleiter Christoph Kilian

Gestaltung:
Walter Dombrowsky
www.zech-dombrowsky.de

Auflage: 350

2	Vorwort
4	Teil 1
	Ausbildung im Rahmen der 2. Ausbildungsphase (Referendariat)
5	Ausbildungsverpflichtungen
6	Praxisbegleitende Seminare
12	Ausbildungsunterricht
14	Der Start in der Schule
15	Die Zusammenarbeit mit den Mentor:innen
16	Gruppenhospitationen
18	Teil 2
	Ausbildung im Rahmen der berufsbegleitenden Ausbildung
19	Ausbildungsverpflichtungen
20	Praxisbegleitende Seminare
26	Ausbildungsunterricht
28	Der Start in der Schule
29	Die Zusammenarbeit mit den Mentor:innen
30	Gruppenhospitationen
32	Teil 3
	Unterrichtsbesuche und Prüfungsverfahren im Rahmen der 2. Ausbildungsphase
33	Der Unterrichtsbesuch durch die Fachseminarleitung
35	Reflexionsbogen Unterrichtsbesuch
36	Das Beratungsgespräch nach dem Unterrichtsbesuch
38	Unterrichtsentwurfsschema: Lang- und Kurzentwurf
46	Abschließende Kirchliche Prüfung
49	Formular zur Prüfungsanmeldung
50	Rechtsverordnung über die Abschließende Kirchliche Prüfung für die Lehrämter im Fach Evangelische Religionslehre (AKLPO)
58	Anhang
58	Literaturempfehlungen
59	Online zugängliche Materialien
60	Empfohlene Lehrbücher für den RU / Ein Wort zu Kinderbibeln


Vorwort


Die Evangelische Landeskirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) bietet die Möglichkeit, auf unterschiedlichen Wegen die endgültige Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre zu erlangen. Aufgrund landesrechtlicher Regelungen in Berlin¹ und Brandenburg² liegt die Ausbildung von Religionslehrkräften in der Verantwortung der Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften. Die Abschlüsse sind staatlich anerkannt und werden auf ein Staatsexamen angerechnet, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die EKBO bietet drei Abschlüsse zur Erlangung der endgültigen Lehrbefähigung nach

1. Abschließender Kirchlicher Prüfung für Lehrkräfte mit abgeschlossenem universitärem lehramtsbezogenen Studium **im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase** (staatlich anerkannt);
2. Abschließender Kirchlicher Prüfung für Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulausbildung **im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildung** (staatliche Anerkennung nach Einzelfallprüfung, Studium eines zweiten Faches vorausgesetzt) oder nach
3. Ergänzender Kirchlicher Prüfung für Lehrkräfte mit abgeschlossener Staatsprüfung **im Rahmen eines Weiterbildungsstudiums** (staatlich anerkannt)

an.

Der Abschluss nach 1. ist im Rahmen des Referendariats grundsätzlich staatlich anerkannt. Während der kirchlichen Prüfung wird die endgültige Lehrbefähigung festgestellt. Die erworbene Note wird in das Staatsexamen eingerechnet. Die Zulassung zum Referendariat erfolgt über die staatlichen Stellen. **Informationen zu diesem Ausbildungsstrang finden sich in Teil 1 dieser Broschüre.** 

Der Abschluss nach 2. bescheinigt die endgültige Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre in den Jahrgangsstufen 1-10. Durch ein lehramtsbezogenes universitäres Studium eines weiteren Faches kann die Zulassung unter Anerkennung des bereits abgeschlossenen Faches in den Vorbereitungsdienst der Länder erfolgen. Näheres regeln landesrechtliche Bestimmungen. **Informationen zu diesem Ausbildungsstrang finden sich in Teil 2 dieser Broschüre.** 

Der Abschluss nach 3. ist nach berufsbegleitendem Weiterbildungsstudium der Evangelischen Theologie und Religionspädagogik staatlich anerkannt und wird auf ein bereits erworbenes Staatsexamen angerechnet. Informationen zu diesem Ausbildungsstrang finden sich auf der Homepage www.akd-ekbo.de.

Diese Broschüre will einen Überblick über die Ausbildungsgänge nach 1. und 2. und deren Struktur sowie über die Ausbildungsanforderungen verschaffen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg in Ihrer Ausbildung und heißen Sie herzlich in der EKBO willkommen!

Im Auftrag



Michael Lunberg

Oberkonsistorialrat, Referatsleiter Vorbereitungsdienste und Prüfungswesen



1 vgl. §28 Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (VSLVO)

2 vgl. §19 Ordnung für den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für ein Lehramt im Land Brandenburg (Ordnung für den Vorbereitungsdienst - OVP)

Teil 1

Ausbildung im
Rahmen der
2. Ausbildungs-
phase
(Referendariat)

Ausbildungsverpflichtungen

Mit der Abschließenden Kirchlichen Prüfung nach AKLPO³ bzw. der Ergänzenden Kirchlichen Prüfung nach EKLPO⁴ erwerben Lehrkräfte die Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre. Auch wenn innerhalb der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die rechtlichen Regelungen der Bundesländer für den Religionsunterricht unterschiedlich sind, sind die erforderlichen professionellen Kompetenzen einheitlich.

Die zweite Phase der Lehrkräftebildung basiert auf den im lehramtsbezogenen Master-Studium im Fach Evangelische Theologie bzw. dem Master Evangelische Religionspädagogik oder vergleichbarer Abschlüsse erworbenen theologischen und religionspädagogischen Kompetenzen. Vertieft und erweitert werden diese in der zweiten Phase der Lehrkräftebildung speziell um religionspädagogische

- Reflexionsfähigkeit,
- Gestaltungskompetenz,
- Förderkompetenz,
- Entwicklungskompetenz und
- Dialog- und Diskurskompetenz.

Diese Kompetenzen konzentrieren sich ausdrücklich auf den Lernort Schule.

Im Vorbereitungsdienst geht es zentral um „theoriegeleitetes Erprobungslernen“:

Mit diesem Begriff wird ein Lernprozess bezeichnet, in dem die erforderlichen berufspraktischen Kompetenzen in einem Rückkoppelungsmodell erfahrungsbezogenen, handlungsorientierten und theoriegestützten Lehrens und Lernens in Schule und Studien-seminar aufgebaut werden. Dabei werden Fähigkeiten und Fertigkeiten in komplexen Handlungssituationen ausprobiert, überprüft sowie sukzessive erweitert und verbessert. (EKD-Texte 96: Theologisch-Religionspädagogische Kompetenz)⁵

Die Ausbildung erfolgt in praxisbegleitenden Seminaren und an den Schulen. Dort besteht sie aus Ausbildungsunterricht und anderen die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens betreffenden Tätigkeiten der Lehrkräfte. Dazu gehören auch die Konferenz der Lehrkräfte, die Fachkonferenzen und die Konvente der Religionslehrkräfte in den Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (ARU). Die Teilnahme an den Fachseminaren hat bei Überschneidungen generell Vorrang vor anderen Verpflichtungen.

3 RS 459 www.kirchenrecht-ekbo.de

4 RS 461 www.kirchenrecht-ekbo.de

5 www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/ekd_texte_96.pdf



Praxisbegleitende Seminare

Das Praxisbegleitende Seminar (Fachseminar) findet i.d.R. einmal wöchentlich statt. Es dient einerseits der Reflexion und dem kollegialen Austausch, andererseits stehen der Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, über die eine Lehrkraft zur Bewältigung ihrer allgemeinen und lehramtsspezifischen Aufgaben verfügen muss, im Mittelpunkt. Die berufsfeldbezogenen Kompetenzen orientieren sich an den Zielen und Grundsätzen von Bildung und Erziehung des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts und konzentrieren sich unter Berücksichtigung des Aspekts der Inklusion auf die Bereiche Unterricht, Erziehung, Beurteilung und Innovation. Die Ausbildung richtet sich nach der Kirchlichen Ausbildungsordnung (AusbO/Ev.RL), die staatlich anerkannt ist. Folgende Pflicht- und Wahlmodule sind Gegenstand des Praxisbegleitenden Seminars:

Pflichtmodule	Modul	Modulbeschreibung	Mögliche Inhalte
	<p><u>Recht</u></p> <p>Die Lehramtskandidat:innen können</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Besonderheit der rechtlichen Verfasstheit des Evangelischen Religionsunterrichts beschreiben und die dafür maßgeblichen geschichtlichen Gründe benennen, ➤ rechtlich fachkundige Gespräche zu exemplarischen Problemen des Evangelischen Religionsunterrichts führen. 	<p>Der Evangelische Religionsunterricht in Berlin und Brandenburg ist in seiner rechtlichen Verfasstheit einzigartig. Diese Einzigartigkeit soll mit Blick auf die Geschichte erschlossen werden. Die zentralen kirchlichen und staatlichen Rechtstexte werden so erschlossen, dass die künftigen Religionslehrkräfte souverän mit der kirchlichen und der staatlichen Verantwortung für ihr Fach umgehen können. Während die inhaltliche und dienstrechtliche Verantwortung ganz bei der Evangelischen Kirche liegt, ermöglichen die Länder einen angemessenen organisatorischen Rahmen. Innerhalb dieses Rahmens ergeben sich immer wieder Fragestellungen, für die im Modul gemeinsame Lösungen gesucht werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen des Grundgesetzes zum Religionsunterricht • Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes zum Religions- und Weltanschauungsunterricht • Regelungen des Berliner Schulgesetzes zum Religions- und Weltanschauungsunterricht • Kirchliche Religionslehrerdienstordnung • AV (Berlin) / VV (Brandenburg) Religions- und Weltanschauungsunterricht • Entwicklung des Religionsunterrichts in Berlin nach 1945 • Entwicklung des Religionsunterrichts in Brandenburg nach 1990 • Entstehungsgeschichte des Fachs L-E-R • Kooperation mit dem Pflichtfach Ethik (Berlin)
	<p><u>Planung und Reflexion</u></p> <p>Die Lehramtskandidat:innen können</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Religionsunterricht planen, gestalten und reflektieren, ➤ zentrale Themen des Religionsunterrichts religionspädagogisch erschließen und reflektieren, ➤ vielfältige Methoden situationsangemessen und kompetenzfördernd einsetzen, ➤ Heterogenität differenziert wahrnehmen und religionspädagogisch reflektieren, ➤ Bewertungskriterien zur Bewertung der didaktischen Qualität von Unterricht erstellen, 	<p>Erwerb von religionspädagogischer Kompetenz auf der Grundlage von aktuellen Kenntnissen der evangelischen Fachdidaktik und der modernen Bildungswissenschaften. Dabei orientiert sich das unterrichtliche Handeln zudem an Erkenntnissen über theologische, religionswissenschaftliche und bibeldidaktische Perspektiven.</p> <p>Wahrnehmen der religionsdidaktischen Aufgabe im Rahmen der Bildungsverantwortung der Kirche am Lernort Schule unter Berücksichtigung von subjektorientierten Kriterien des Unterrichtens.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsplanung und -durchführung • Nachgespräch • Evaluation • Umgang mit Vielfalt und Heterogenität • Binnendifferenzierung • Subjektorientierung • Inklusion • Leistungsbewertung • Selbsteinschätzung



Modul	Modulbeschreibung	Mögliche Inhalte
Pflichtmodule	<ul style="list-style-type: none">religionspädagogische Aspekte der Leistungsbeurteilung reflektieren,wertschätzende Rückmeldungen zum Kompetenzerwerb der SuS geben.	
<u>Didaktik und Methodik</u>	<p>Die Lehramtskandidat:innen können</p> <ul style="list-style-type: none">religionspädagogische Konzepte unter didaktischen und methodischen Gesichtspunkten analysieren, in historisch/gesellschaftlichem Kontext reflektieren und bewerten,Konzepte, Modelle, Methoden im Blick auf die eigene fachcurriculare Unterrichtsplanung überprüfen.	<p>Inhalts- und themenbezogene Reflexion des Zusammenhangs/ Zusammenspiels von Didaktik und Methodik anhand von Unterrichtsmodellen, religionsdidaktischen Ansätzen der Vergangenheit und Gegenwart und eigenem Unterricht.</p> <ul style="list-style-type: none">Didaktik und Methodik des RUDas Konzept der ElementarisierungAktuelle didaktische Ansätze: Performative Didaktik, Kinder- und Jugendtheologie, Kompetenzorientierter RU, Inklusiver RUMediendidaktikAnalyse didaktischer MedienSchulbuchanalyse
<u>Religiöse Kompetenz</u>	<p>Die Lehramtskandidat:innen können</p> <ul style="list-style-type: none">verschiedene religionspädagogische Kompetenzmodelle erklären und vergleichen,die Standards des RLPs auf konkrete Schul- und Unterrichtssituationen beziehen,die SuS entsprechend ihrem Alter, ihrer religiösen Entwicklung und ihres persönlichen und sozialen Hintergrunds aktiv in Planung und Durchführung des Unterrichts einbeziehen.	<p>Kompetenzorientierung bildet die Grundlage schulischen Unterrichts. Der Kompetenzbegriff wird problematisiert und dabei werden Chancen und Grenzen der Kompetenzorientierung benannt.</p> <ul style="list-style-type: none">Kompetenzmodelle (CI; EPA)Berliner KompetenzmodellRahmenlehrplanStandardsNiveaustufenModelle zur Analyse und Beschreibung religiöser SozialisationEntwicklungspsychologische Aspekte religiösen Lernens

Wahlmodule

Modul	Modulbeschreibung	Mögliche Inhalte
<p><u>Religion und Religionsunterricht</u></p> <p>Die Lehramtskandidat:innen können</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ das Wechselverhältnis von allgemeiner und religiöser Bildung bestimmen, ▶ die Bedeutung des Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Fächerkanons darstellen, ▶ andere konfessionelle, religiöse und weltanschauliche Lebens- und Denkformen bzw. Perspektiven religionspädagogisch reflektieren, ▶ das Verständnis der SuS für religiöse Handlungen fördern und Räume eröffnen, die das Erleben und Gestalten religiöser Ausdrucksformen ermöglichen. 	<p>Reflexion und Erörterung des Verhältnisses von Religion und Bildung. Auseinandersetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit dem Profil des RU im Zusammenhang/ in der Zusammenarbeit mit dem Pflichtfach Ethik bzw. L-E-R, - mit seelsorgerlichen Aspekten des RU, - mit dem Rollenverständnis der Religionslehrer:innen 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben des RU in der öffentlichen Schule • Positive und negative Religionsfreiheit • Säkulare Konzepte allgemeiner Bildung • Entwicklung von Themen für fächerübergreifendes Lernen • Möglichkeiten der konfessionellen Kooperation • Aufgaben, Formen und Grenzen des interreligiösen Lernens sowie des Lernens mit Konfessionslosen • Begegnungslernen • Feste und Feiern als Ausdruck religiösen Lebens und Teil der Schulkultur • Möglichkeiten und Grenzen liturgischer Formen in der Schule
<p><u>Bibeldidaktik</u></p> <p>Die Lehramtskandidat:innen können</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ bibelwissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse didaktisch aufbereiten und anwenden, ▶ theologische Sachverhalte auf die Lebenswelt der SuS hin aktualisieren und kontextualisieren. 	<p>Die religionsunterrichtliche Aufgabe, die biblische Sprache in eine an der Lebenswelt der SuS orientierte Ausdrucksweise und Verstehensmöglichkeit zu integrieren, begründet die Auseinandersetzung mit religionspädagogischen Konzeptionen. Diese didaktischen Zugänge ermöglichen die Reflexion der Hermeneutik zwischen biblischer Überlieferung und Textauslegung unter der Berücksichtigung aktueller Lebensbezüge der SuS.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionen, z.B. hermeneutischer RU, Symbol- und Zeichen- didaktik • Theologische Reflexion • Methoden • Narrative Didaktik • Rezeptionsästhetik



Modul	Modulbeschreibung	Mögliche Inhalte
Wahl- module	<p><u>Ethisches Lernen</u></p> <p>Die Lehramtskandidat:innen können</p> <ul style="list-style-type: none">▶ die Heterogenität von Werten und Normen der SuS im RU erkennen, damit konstruktiv umgehen und für den RU fruchtbar machen,▶ Modelle ethischer Bildung darstellen und im Unterricht umsetzen,▶ die Urteilskompetenz der SuS stärken.	<p>Die Auseinandersetzung mit Werten und Normen spielt im RU eine grundlegende Rolle und ist insbesondere für die Ausbildung einer religiösen Handlungskompetenz wesentlich.</p> <p>Im Modul werden verschiedene Modelle ethischen Lernens diskutiert und Beispiele erprobt. Grundlegende ethische Fragen werden didaktisch reflektiert.</p> <ul style="list-style-type: none">• Theologie und Ethik• Modelle ethischen Lernens, z.B. Verklärung, Wertkommunikation• Methoden ethischen Lernens, z.B. Dilemmageschichten
	<p><u>Theologische Gespräche</u></p> <p>Die Lehramtskandidat:innen können</p> <ul style="list-style-type: none">▶ typische Konstruktionsprozesse von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit religiösen Themen wahrnehmen,▶ Methoden zum Theologisieren anwenden und theologische Gespräche führen,▶ sich auf offene Lernprozesse einlassen und weiterführende Lernanlässe inszenieren.	<p>Die Kinder- und Jugendtheologie begreift Kinder und Jugendliche als eigenständige Theolog:innen, die mit ihren Denk- und Sprachmöglichkeiten die großen Fragen des Lebens bedenken und eigene Antworten finden. Im Modul werden didaktische Leitbild der Kinder- und Jugendtheologie erarbeitet und insbesondere die methodische Handlungskompetenz zu einer offenen Gesprächsführung geschult.</p> <ul style="list-style-type: none">• Theologie der Kinder und Jugendlichen• Theologische Gespräche mit Kindern und Jugendlichen• Theologie für Kinder und Jugendliche

Hinweise zu Modulprüfungen

Zu erbringen ist der Nachweis über zwei erfolgreich absolvierte Modulprüfungen, davon eine im Pflichtmodul Recht. Ausgenommen ist das Pflichtmodul „Planung und Reflexion“: Dieses Modul wird durch die Beurteilung der Fachseminarleitung ausbildungsbegleitend bewertet. Das Pflichtmodul „Planung und Reflexion“ wird abgedeckt durch das unterrichtspraktische Modul.

Mögliche Formen der Modulprüfungen:

- Vorbereitung, Gestaltung und Auswertung einer Seminarsitzung;
- Mündliches Prüfungsgespräch;
- Schriftliche Ausarbeitung;
- Portfolio;
- Multimediale Präsentation.



Ausbildungsunterricht

Der Ausbildungsunterricht besteht aus

- Hospitationen,
- Unterricht unter Anleitung und
- selbstständigem Unterricht,

die sich v.a. in der Anfangsphase sinnvoll ergänzen.

Umfang

Mindestens zwei Unterrichtswochenstunden sollen zu Beginn der Ausbildung als selbstständiger Unterricht durchgeführt werden. Der Ausbildungsunterricht wird durch die Fachseminarleitungen i.d.R. zweimal pro Ausbildungshalbjahr und durch die zuständigen Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht mindestens einmal pro Ausbildungshalbjahr hospitiert. Je nach landesrechtlichen Regelungen beträgt der Ausbildungsunterricht im Fach Evangelische Religionslehre zwischen sechs und acht Unterrichtswochenstunden. Im Rahmen der berufsbegleitenden Ausbildung richtet sich die zu erteilende Unterrichtswochenstundenzahl nach dem jeweils arbeitsvertraglich geregelten Beschäftigungsumfang.

Hospitationen

Ziel der Hospitationen ist es, einen möglichst umfassenden Blick auf die Gegebenheiten des schulischen Religionsunterrichts im Berliner oder Brandenburger Kontext zu bekommen. Die Bildungsverantwortung der Kirche im Kontext anderer schulischer Fächer im schulischen Alltag wird dadurch wahrgenommen.

Hospitationen finden statt

- in den Stunden der Mentor:innen;
- möglichst in weiteren schulischen Fächern (z. B. einer Klasse an einem Schultag);
- bei anderen Lehrkräften im Fach Religion (evangelisch, katholisch, anders konfessionell, ggf. auch in Fächern wie Ethik, L-E-R oder Lebenskunde)
- möglichst einen Tag lang mit einer Klassen- oder einer Fachlehrkraft.

In Absprache mit ARU-Leitung und Mentor:in kann auch an anderen Schulen hospitiert werden, um andere Schulformen kennenzulernen oder die Unterrichtssituationen der Lehrkräfte in den Fachseminaren. Ebenfalls in Absprache mit ARU-Leitung und Mentor:in können Gruppenhospitationen bei den Lehrkräften des Fachseminars in deren selbstständig erteilten Unterricht verabredet werden. Diese sollten möglichst frühzeitig in Absprache mit der Fachseminarleitung geplant werden.

Angeleiteter Unterricht

Die Mentor:innen begleiten die Lehrkräfte in Ausbildung aktiv bei der Planung und Durchführung von Lernprozessen. Dadurch werden sie mit dem didaktisch-methodischen Instrumentarium vertraut und lernen exemplarisch Anwendungsmöglichkeiten. Angeleiteter Unterricht kann in ersten unterrichtlichen Schritten, kürzeren Unterrichtssequenzen oder ganzen Unterrichtsreihen stattfinden. Die konkrete Ausgestaltung geschieht in Absprache zwischen Mentor:innen und Auszubildenden. Angeleiteter Unterricht erfordert die Reflexion zwischen Mentor:in und Auszubildenden vor und nach dem Unterricht. Der geplante Unterricht sollte hinsichtlich der Kompetenzentwicklung und des Verlaufs schriftlich fixiert werden. Hierzu dienen die Kapitel 3.4 und 3.5 des Entwurfsschemas. Jede selbst verantwortete Unterrichtssequenz ist schriftlich zu konzipieren.

Selbstständiger Unterricht

Dieser Teil des Ausbildungsunterrichts ist der gewichtigste und soll von Anfang an möglichst den breitesten Raum einnehmen. Hier geht es darum, religionspädagogisches Handeln in größeren Zusammenhängen zu planen und zu vollziehen, es didaktisch und methodisch zu begründen und zu reflektieren.

Unter der Voraussetzung zweistündigen Unterrichts ist es mindestens eine Gruppe, mit der sich Lehrkräfte in Ausbildung vertraut machen und die sie unterrichten. Es kann durchaus sinnvoll sein, den Unterricht in parallelen Klassen zu erteilen, um Varianten auszuprobieren, Verbesserungen einzuarbeiten bzw. unterschiedliche Lerngruppen miteinander vergleichen zu können.

Der Unterricht ist i.d.R. begleiteter und mentoriertes Unterricht. Die Mentor:innen sollen die Lehrkräfte in Ausbildung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Unterricht anleiten, begleiten und ihnen regelmäßig klares Feedback geben. Zentrales Kommunikationsinstrument ist die Tabelle der Verlaufsplanung für jede unterrichtete Stunde.

Es kommt vor, dass ein:e Mentor:in wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht unterrichten kann. Dann ist es unerlässlich, mit den ARU-Leitungen tragfähige Absprachen zu treffen, die den schulischen Gegebenheiten und den Möglichkeiten und Grenzen entsprechen. Es ist möglich und oft auch wünschenswert, dass mehr als die verabredeten Pflichtstunden unterrichtet werden.

Für eine der durchgängig unterrichteten Lerngruppen wird schließlich eine Unterrichtseinheit zur Prüfung geplant: Rechtzeitig muss also entschieden sein, für welche Lerngruppe, zu welchen Terminen und mit welchem Thema diese vorbereitet werden soll. Die Erstellung des Langentwurfs zur Prüfung findet bewusst inmitten der mit der:dem Mentor:in verabredeten Aufgaben im Schulalltag statt. Unterricht wird während der Schulwoche, ggf. auch an Wochenenden und in den Schulferien vorbereitet – in keinem Fall soll der Unterrichtsentwurf



zur Prüfung auf Kosten des kontinuierlichen Unterrichtens der übrigen übertragenen Lerngruppen erarbeitet werden.

Der Start in der Schule

Ehe Sie in der Schule mit Hospitationen oder eigenem Unterrichten aktiv werden können, ist die Kontaktaufnahme zur ARU-Leitung unabdingbar. Diese stellt dann den Kontakt zur Schulleitung her. Bei einem Einstieg zum Schuljahr nutzen Sie spätestens die Vorbereitungswoche in den Sommerferien, bei einem Einstieg zum Halbjahr sollten Sie das Gespräch mit der ARU-Leitung vor den Winterferien suchen.

Einige Tipps können den Einstieg in den Schulalltag erleichtern:

1. Stellen Sie sich am Beginn Ihrer Tätigkeit auf einer Besprechung/Konferenz des **Lehrkräftekollegiums** kurz vor, evtl. zusätzlich auch mit einem kurzen Steckbrief am Aushang im Lehrer:innenzimmer.
2. Nehmen Sie Kontakt zu den **Klassenlehrkräften** der Klassen auf, aus denen Kinder an Ihrem selbst verantworteten RU teilnehmen. Wundern Sie sich nicht, wenn oft die Zeit für Gespräche fehlt – meist liegt es nicht an Desinteresse, sondern an der Kürze der Pausen.
3. Achten Sie im Lehrer:innenzimmer auf **Aushänge** zum Vertretungsplan, zu Wandertagen, Projekten usw. Die Schule setzt bei allen Lehrkräften voraus, dass sie sich die für sie relevanten Informationen dort selbst einholen.
4. Beachten Sie Ihre **Aufsichtspflicht** im Unterricht und nutzen Sie die Möglichkeit der Übernahme von Aufsichten (z.B. auf dem Hof): Sie kommen nebenbei mit Schüler:innen ungezwungen in Kontakt.
5. Informieren Sie sich zur Schulordnung und dazu, welche Regelungen für Ihre eigene Arbeit zu berücksichtigen sind. Oft sind z.B. **Handys** verboten (oder sollten außerhalb des Lehrer:innenzimmers nur dienstlich und nicht privat genutzt werden) – dann sollten Sie ebenso Ihr Handy in der Tasche lassen, auch in der Pause. Bringen Sie eine Uhr mit, an der Sie sich bequem orientieren können.
6. Welche Möglichkeiten gibt es in der Schule, Lernmaterialien zu **kopieren**? Gegebenenfalls ist auf den Kopierer in der ARU zurückzugreifen.
7. Sollten Sie im Ausnahmefall einmal Ihre eigene Unterrichtszeit **nicht pünktlich** erreichen, sorgen Sie für einen Informationsfluss, i.d.R. über das Schulsekretariat. Das sollte am Telefon persönlich geschehen – AB und SMS sind meist ungeeignet.

8. Im **Krankheitsfall** sind sowohl Ihre ARU, die Mentor:in als auch die Schulleitung umgehend zu informieren – klären Sie vorab, ob und wann dies telefonisch oder per E-Mail erfolgen soll. Eine formelle Krankschreibung ist nach den gesetzlichen Regelungen bzw. denen Ihres Arbeitgebers nötig.

9. **Urlaub** kann grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit geplant werden. Es ist immer günstig, die Erreichbarkeit in den Vor- und Nachbereitungswochen der Sommerferien zu gewährleisten.

10. Nutzen Sie in Ihrer **ARU** die Bibliothek und weitere Angebote zur Unterrichtsvorbereitung, z.B. Bereitstellung von verschiedenen Arbeitsmaterialien; Vermittlung von Kontakten zu sachkundigen Religionslehrkräften usw.

Die Zusammenarbeit mit den Mentor:innen

Sehr wesentlich für das Gelingen der Ausbildung ist es, dass eine konstruktive Zusammenarbeit möglich wird, die in der Verantwortung beider Seiten liegt. Begleiten Sie sich – im Wissen um Unterschiede und Differenzen – solidarisch in gelingenden und schwierigen Unterrichtssituationen. Konflikte in und mit Lerngruppen, aber auch Konflikte zwischen Auszubildenden und Mentor:innen gehören zum Arbeitsalltag dazu. Ihnen sollte nicht ausgewichen werden, denn jeder gelöste Konflikt ist ein Schatz. Sollten sich jedoch frühzeitig schwerwiegende Komplikationen in der Zusammenarbeit abzeichnen, ist umgehend die Fachseminarleitung um Rat zu bitten und ggf. die zuständige ARU-Leitung einzubeziehen. Der seltene Fall des Wechsels eines Mentorats ist nur ausnahmsweise statthaft.

Am Beginn der Ausbildung werden in einem besonders verabredeten **Eingangsgespräch** die Grundlagen der Zusammenarbeit geklärt:

- gegenseitige Erwartungen,
- Ausgangssituationen und bereits erworbene Kompetenzen, ebenso eigene Entwicklungsziele,
- Verabredung eines regelmäßigen Termins für Absprachen aller Art und einer realistischen zeitlichen Dauer dafür,
- Abgabetermin der Unterrichtsvorbereitung,
- Kommunikationswege im Falle von Krankheit, unvorhergesehener Verspätung etc.



Dieses Startgespräch sollte in wechselseitigem Interesse gut vorzubereitet werden und findet nach den bereits stattgefundenen ersten Kontaktgesprächen statt. Ziel ist es, zu einem kollegialen Miteinander zu kommen, indem Regeln und Ziele der Zusammenarbeit und daraus folgende Konsequenzen verabredet werden.

Regelmäßig (z.B. einmal pro Woche) findet ein **Beratungsgespräch** statt. Dieses kann sich exemplarisch als Unterrichtsnachgespräch auf eine konkret gehaltene Stunde beziehen oder ein Thema ins Zentrum rücken, das wiederkehrt und dem daher gesonderte Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.

Hier wäre beispielsweise (je nach Ausbildungsstand) zu thematisieren:

- Wie wird die bisherige Zusammenarbeit eingeschätzt?
- Was ist besonders geglückt?
- Welche Enttäuschungen oder Belastungen sollten zur Sprache gebracht werden?
- Haben sich die Verabredungen vom Beginn bewährt?
- Was sollte ggf. verändert werden?
- Was sollte im Blick auf die bevorstehende Prüfungszeit besonders in den Blick genommen werden?

Am Ende der Ausbildung sollten Sie selbstständig und fundiert arbeiten können. Zur Prüfungsvorbereitung bietet es sich dennoch an, auf die Erfahrungen der Mentor:innen zurückzugreifen, dabei aber unbedingt auch Ihren eigenen Schwerpunktsetzungen und didaktisch-pädagogischen Leitlinien zu folgen.

Gruppenhospitationen

Während der Ausbildung haben Sie im Rahmen der Fachseminare die Möglichkeit, Gruppenhospitationen gemeinsam mit der Fachseminarleitung zu planen und zu verabreden. Neben dem Hospitieren von Unterricht Ihrer Kolleg:innen bieten Sie diesen die Gelegenheit, Ihren Unterricht zu hospitieren. Im unmittelbaren Anschluss an die hospitierte Stunde, im Idealfall in demselben Raum, findet dann die Reflexion unter Teilnahme der Fachseminarleitung statt. Die Rolle und Beteiligung der Mentor:innen sind dabei rechtzeitig vorher zu verabreden. Über die geplanten Gruppenhospitationen sind im Vorfeld sowohl die ARU-Leitung als auch die Schulleitung zu informieren. Eine Gruppenhospitation kann als Unterrichtsbesuch – bei Vorliegen der entsprechenden Anforderungen – angerechnet werden.

Bei der Gruppenhospitation sollten im Vorfeld folgende Rollen verabredet werden:

- Gesprächsleiter:in für das Nachgespräch.
- Zeitnehmer:in: 45' bis 60' sind eine bewährte Zeitspanne. Längere Zeiten können leicht diejenigen, die gerade unterrichtet haben, überfordern. Sollte noch mehr Gesprächsbedarf bestehen, kann der Beginn einer Folgesitzung des Fachseminars darauf verwendet werden.

Zum Termin: Die Gruppenhospitationen können stattfinden, sobald Unterricht selbstständig erteilt wird. Es empfiehlt sich, die Termine der Gruppenhospitationen frühzeitig zu verabreden.

Teil 2

Ausbildung im
Rahmen einer
berufsbegleitenden
Ausbildung

Ausbildungsverpflichtungen

Mit der Abschließenden Kirchlichen Prüfung nach AKLPO⁶ bzw. der Ergänzenden Kirchlichen Prüfung nach EKLPO⁷ erwerben Lehrkräfte die Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre. Auch wenn innerhalb der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die rechtlichen Regelungen der Bundesländer für den Religionsunterricht unterschiedlich sind, sind die erforderlichen professionellen Kompetenzen einheitlich.

Die zweite Phase der Lehrkräftebildung basiert auf den im Lehramtsbezogenen Master-Studium im Fach Evangelische Theologie bzw. dem Master Evangelische Religionspädagogik oder vergleichbarer Abschlüsse erworbenen theologischen und religionspädagogischen Kompetenzen. Vertieft und erweitert werden diese in der zweiten Phase der Lehrkräftebildung speziell um religionspädagogische

- Reflexionsfähigkeit,
- Gestaltungskompetenz,
- Förderkompetenz,
- Entwicklungskompetenz und
- Dialog- und Diskurskompetenz.

Diese Kompetenzen konzentrieren sich ausdrücklich auf den Lernort Schule.

In der berufsbegleitenden Ausbildung geht es zentral um „theoriegeleitetes Erprobungslernen“:

Mit diesem Begriff wird ein Lernprozess bezeichnet, in dem die erforderlichen berufspraktischen Kompetenzen in einem Rückkoppelungsmodell erfahrungsbezogenen, handlungsorientierten und theoriegestützten Lehrens und Lernens in Schule und Studien-seminar aufgebaut werden. Dabei werden Fähigkeiten und Fertigkeiten in komplexen Handlungssituationen ausprobiert, überprüft sowie sukzessive erweitert und verbessert. (EKD-Texte 96: Theologisch-Religionspädagogische Kompetenz)⁸

Die Ausbildung erfolgt in praxisbegleitenden Seminaren und an den Schulen. Dort besteht sie aus eigenständigem Unterricht und anderen die Gestaltung des Unterrichts und des Schul-lebens betreffenden Tätigkeiten der Lehrkräfte. Dazu gehören auch die Konferenz der Lehrkräfte, die Fachkonferenzen und die Konvente der Religionslehrkräfte in den Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (ARU). Die Teilnahme an den Fachseminaren hat bei Überschneidungen generell Vorrang vor anderen Verpflichtungen.

⁶ RS 459 www.kirchenrecht-ekbo.de

⁷ RS 461 www.kirchenrecht-ekbo.de

⁸ www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/ekd_texte_96.pdf



Praxisbegleitende Seminare

Das Praxisbegleitende Seminar (Fachseminar) findet i.d.R. einmal wöchentlich statt. Es dient einerseits der Reflexion und dem kollegialen Austausch, andererseits stehen der Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, über die eine Lehrkraft zur Bewältigung ihrer allgemeinen und lehramtsspezifischen Aufgaben verfügen muss, im Mittelpunkt. Die berufsfeldbezogenen Kompetenzen orientieren sich an den Zielen und Grundsätzen von Bildung und Erziehung des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts und konzentrieren sich unter Berücksichtigung des Aspekts der Inklusion auf die Bereiche Unterricht, Erziehung, Beurteilung und Innovation. Die Ausbildung richtet sich nach der Kirchlichen Ausbildungsordnung (AusbO/Ev.RL), die staatlich anerkannt ist. Folgende Pflicht- und Wahlmodule sind Gegenstand des Praxisbegleitenden Seminars:

Pflichtmodule

Modul	Modulbeschreibung	Mögliche Inhalte
<p><u>Recht</u></p> <p>Die Lehramtskandidat:innen können</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Besonderheit der rechtlichen Verfasstheit des Evangelischen Religionsunterrichts beschreiben und die dafür maßgeblichen geschichtlichen Gründe benennen, ➤ rechtlich fachkundige Gespräche zu exemplarischen Problemen des Evangelischen Religionsunterrichts führen. 	<p>Der Evangelische Religionsunterricht in Berlin und Brandenburg ist in seiner rechtlichen Verfasstheit einzigartig. Diese Einzigartigkeit soll mit Blick auf die Geschichte erschlossen werden. Die zentralen kirchlichen und staatlichen Rechtstexte werden so erschlossen, dass die künftigen Religionslehrkräfte souverän mit der kirchlichen und der staatlichen Verantwortung für ihr Fach umgehen können. Während die inhaltliche und dienstrechtliche Verantwortung ganz bei der Evangelischen Kirche liegt, ermöglichen die Länder einen angemessenen organisatorischen Rahmen. Innerhalb dieses Rahmens ergeben sich immer wieder Fragestellungen, für die im Modul gemeinsame Lösungen gesucht werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen des Grundgesetzes zum Religionsunterricht • Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes zum Religions- und Weltanschauungsunterricht • Regelungen des Berliner Schulgesetzes zum Religions- und Weltanschauungsunterricht • Kirchliche Religionslehrerdienstordnung • AV (Berlin) / VV (Brandenburg) Religions- und Weltanschauungsunterricht • Entwicklung des Religionsunterrichts in Berlin nach 1945 • Entwicklung des Religionsunterrichts in Brandenburg nach 1990 • Entstehungsgeschichte des Fachs L-E-R • Kooperation mit dem Pflichtfach Ethik (Berlin)
<p><u>Planung und Reflexion</u></p> <p>Die Lehramtskandidat:innen können</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Religionsunterricht planen, gestalten und reflektieren, ➤ zentrale Themen des Religionsunterrichts religionspädagogisch erschließen und reflektieren, ➤ vielfältige Methoden situationsangemessen und kompetenzfördernd einsetzen, ➤ Heterogenität differenziert wahrnehmen und religionspädagogisch reflektieren, ➤ Bewertungskriterien zur Bewertung der didaktischen Qualität von Unterricht erstellen, 	<p>Erwerb von religionspädagogischer Kompetenz auf der Grundlage von aktuellen Kenntnissen der evangelischen Fachdidaktik und der modernen Bildungswissenschaften. Dabei orientiert sich das unterrichtliche Handeln zudem an Erkenntnissen über theologische, religionswissenschaftliche und bibeldidaktische Perspektiven. Wahrnehmen der religionsdidaktischen Aufgabe im Rahmen der Bildungsverantwortung der Kirche am Lernort Schule unter Berücksichtigung von subjektorientierten Kriterien des Unterrichtens.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsplanung und -durchführung • Nachgespräch • Evaluation • Umgang mit Vielfalt und Heterogenität • Binnendifferenzierung • Subjektorientierung • Inklusion • Leistungsbewertung • Selbsteinschätzung



Modul	Modulbeschreibung	Mögliche Inhalte
Pflichtmodule	<ul style="list-style-type: none"> ➤ religionspädagogische Aspekte der Leistungsbeurteilung reflektieren, ➤ wertschätzende Rückmeldungen zum Kompetenzerwerb der SuS geben. 	
	<p><u>Didaktik und Methodik</u></p> <p>Die Lehramtskandidat:innen können</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ religionspädagogische Konzepte unter didaktischen und methodischen Gesichtspunkten analysieren, in historisch/gesellschaftlichem Kontext reflektieren und bewerten, ➤ Konzepte, Modelle, Methoden im Blick auf die eigene fachcurriculare Unterrichtsplanung überprüfen. 	<p>Inhalts- und themenbezogene Reflexion des Zusammenhangs/ Zusammenspiels von Didaktik und Methodik anhand von Unterrichtsmodellen, religionsdidaktischen Ansätzen der Vergangenheit und Gegenwart und eigenem Unterricht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Didaktik und Methodik des RU • Das Konzept der Elementarisierung • Aktuelle didaktische Ansätze: Performative Didaktik, Kinder- und Jugendtheologie, Kompetenzorientierter RU, Inklusiver RU • Mediendidaktik • Analyse didaktischer Medien • Schulbuchanalyse
	<p><u>Religiöse Kompetenz</u></p> <p>Die Lehramtskandidat:innen können</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ verschiedene religionspädagogische Kompetenzmodelle erklären und vergleichen, ➤ die Standards des RLPs auf konkrete Schul- und Unterrichtssituationen beziehen, ➤ die SuS entsprechend ihrem Alter, ihrer religiösen Entwicklung und ihres persönlichen und sozialen Hintergrunds aktiv in Planung und Durchführung des Unterrichts einbeziehen. 	<p>Kompetenzorientierung bildet die Grundlage schulischen Unterrichts. Der Kompetenzbegriff wird problematisiert und dabei werden Chancen und Grenzen der Kompetenzorientierung benannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzmodelle (CI; EPA) • Berliner Kompetenzmodell • Rahmenlehrplan • Standards • Niveaustufen • Modelle zur Analyse und Beschreibung religiöser Sozialisation • Entwicklungspsychologische Aspekte religiösen Lernens

Wahlmodule

Modul	Modulbeschreibung	Mögliche Inhalte
<p><u>Religion und Religionsunterricht</u></p> <p>Die Lehramtskandidat:innen können</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ das Wechselverhältnis von allgemeiner und religiöser Bildung bestimmen, ▶ die Bedeutung des Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Fächerkanons darstellen, ▶ andere konfessionelle, religiöse und weltanschauliche Lebens- und Denkformen bzw. Perspektiven religionspädagogisch reflektieren, ▶ das Verständnis der SuS für religiöse Handlungen fördern und Räume eröffnen, die das Erleben und Gestalten religiöser Ausdrucksformen ermöglichen. 	<p>Reflexion und Erörterung des Verhältnisses von Religion und Bildung. Auseinandersetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit dem Profil des RU im Zusammenhang/ in der Zusammenarbeit mit dem Pflichtfach Ethik bzw. L-E-R, - mit seelsorgerlichen Aspekten des RU, - mit dem Rollenverständnis der Religionslehrer:innen 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben des RU in der öffentlichen Schule • Positive und negative Religionsfreiheit • Säkulare Konzepte allgemeiner Bildung • Entwicklung von Themen für fächerübergreifendes Lernen • Möglichkeiten der konfessionellen Kooperation • Aufgaben, Formen und Grenzen des interreligiösen Lernens sowie des Lernens mit Konfessionslosen • Begegnungslernen • Feste und Feiern als Ausdruck religiösen Lebens und Teil der Schulkultur • Möglichkeiten und Grenzen liturgischer Formen in der Schule
<p><u>Bibeldidaktik</u></p> <p>Die Lehramtskandidat:innen können</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ bibelwissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse didaktisch aufbereiten und anwenden, ▶ theologische Sachverhalte auf die Lebenswelt der SuS hin aktualisieren und kontextualisieren. 	<p>Die religionsunterrichtliche Aufgabe, die biblische Sprache in eine an der Lebenswelt der SuS orientierte Ausdrucksweise und Verstehensmöglichkeit zu integrieren, begründet die Auseinandersetzung mit religionspädagogischen Konzeptionen. Diese didaktischen Zugänge ermöglichen die Reflexion der Hermeneutik zwischen biblischer Überlieferung und Textauslegung unter der Berücksichtigung aktueller Lebensbezüge der SuS.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionen, z.B. hermeneutischer RU, Symbol- und Zeichen-didaktik • Theologische Reflexion • Methoden • Narrative Didaktik • Rezeptionsästhetik



Wahl- module	Modul	Modulbeschreibung	Mögliche Inhalte
	<p><u>Ethisches Lernen</u></p> <p>Die Lehramtskandidat:innen können</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die Heterogenität von Werten und Normen der SuS im RU erkennen, damit konstruktiv umgehen und für den RU fruchtbar machen, ▶ Modelle ethischer Bildung darstellen und im Unterricht umsetzen, ▶ die Urteilskompetenz der SuS stärken. 	<p>Die Auseinandersetzung mit Werten und Normen spielt im RU eine grundlegende Rolle und ist insbesondere für die Ausbildung einer religiösen Handlungskompetenz wesentlich.</p> <p>Im Modul werden verschiedene Modelle ethischen Lernens diskutiert und Beispiele erprobt. Grundlegende ethische Fragen werden didaktisch reflektiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Theologie und Ethik • Modelle ethischen Lernens, z.B. Verklärung, Wertkommunikation • Methoden ethischen Lernens, z.B. Dilemmageschichten
	<p><u>Theologische Gespräche</u></p> <p>Die Lehramtskandidat:innen können</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ typische Konstruktionsprozesse von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit religiösen Themen wahrnehmen, ▶ Methoden zum Theologisieren anwenden und theologische Gespräche führen, ▶ sich auf offene Lernprozesse einlassen und weiterführende Lernanlässe inszenieren. 	<p>Die Kinder- und Jugendtheologie begreift Kinder und Jugendliche als eigenständige Theolog:innen, die mit ihren Denk- und Sprachmöglichkeiten die großen Fragen des Lebens bedenken und eigene Antworten finden. Im Modul werden didaktische Leitbild der Kinder- und Jugendtheologie erarbeitet und insbesondere die methodische Handlungskompetenz zu einer offenen Gesprächsführung geschult.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Theologie der Kinder und Jugendlichen • Theologische Gespräche mit Kindern und Jugendlichen • Theologie für Kinder und Jugendliche

Hinweise zu Modulprüfungen

Zu erbringen ist der Nachweis über zwei erfolgreich absolvierte Modulprüfungen, davon eine im Pflichtmodul Recht. Ausgenommen ist das Pflichtmodul „Planung und Reflexion“: Dieses Modul wird durch die Beurteilung der Fachseminarleitung ausbildungsbegleitend bewertet. Das Pflichtmodul „Planung und Reflexion“ wird abgedeckt durch das unterrichtspraktische Modul.

Mögliche Formen der Modulprüfungen:

- Vorbereitung, Gestaltung und Auswertung einer Seminarsitzung;
- Mündliches Prüfungsgespräch;
- Schriftliche Ausarbeitung;
- Portfolio;
- Multimediale Präsentation.



Ausbildungsunterricht

Der Ausbildungsunterricht besteht aus

- Hospitationen,
- je nach schulischer Situation: Unterricht unter Anleitung und
- selbstständigem Unterricht,

die sich v.a. in der Anfangsphase sinnvoll ergänzen.

Umfang

Der Ausbildungsunterricht wird durch die Fachseminarleitungen i.d.R. zweimal pro Ausbildungshalbjahr und durch die zuständigen Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht mindestens einmal pro Ausbildungshalbjahr hospitiert. Im Rahmen der berufsbegleitenden Ausbildung richtet sich die zu erteilende Unterrichtswochenstundenzahl nach dem jeweils arbeitsvertraglich geregelten Beschäftigungsumfang.

Hospitationen

Ziel der Hospitationen ist es, einen möglichst umfassenden Blick auf die Gegebenheiten des schulischen Religionsunterrichts im Berliner oder Brandenburger Kontext zu bekommen. Die Bildungsverantwortung der Kirche im Kontext anderer schulischer Fächer im schulischen Alltag wird dadurch wahrgenommen.

Hospitationen finden statt

- möglichst in weiteren schulischen Fächern (z. B. einer Klasse an einem Schultag);
- bei anderen Lehrkräften im Fach Religion (evangelisch, katholisch, anders konfessionell, ggf. auch in Fächern wie Ethik, L-E-R oder Lebenskunde)
- möglichst einen Tag lang mit einer Klassen- oder einer Fachlehrkraft.

In Absprache mit ARU-Leitung kann auch an anderen Schulen hospitiert werden, um andere Schulformen kennenzulernen oder die Unterrichtssituationen der Lehrkräfte in den Fachseminaren. Ebenfalls in Absprache mit ARU-Leitung können Gruppenthospitationen bei den Lehrkräften des Fachseminars in deren selbstständig erteilten Unterricht verabredet werden. Diese sollten möglichst frühzeitig in Absprache mit der Fachseminarleitung geplant werden.

Angeleiteter Unterricht

Die von den ARU benannten Mentor:innen begleiten die Lehrkräfte in Ausbildung aktiv bei der Planung und Durchführung von Lernprozessen. Dadurch werden sie mit dem didaktisch-methodischen Instrumentarium vertraut und lernen exemplarisch Anwendungsmöglichkeiten. Die konkrete Ausgestaltung geschieht in Absprache zwischen Mentor:innen und Auszubildenden. Angeleiteter Unterricht erfordert die Reflexion zwischen Mentor:in und Auszubildenden vor und nach dem Unterricht. Der geplante Unterricht sollte hinsichtlich der Kompetenzentwicklung und des Verlaufs schriftlich fixiert werden. Hierzu dienen die Kapitel 3.4 und 3.5 des Entwurfsschemas. Jede selbst verantwortete Unterrichtssequenz ist schriftlich zu konzipieren.

Selbstständiger Unterricht

Dieser Teil des Ausbildungsunterrichts ist der gewichtigste. Hier geht es darum, religionspädagogisches Handeln in größeren Zusammenhängen zu planen und zu vollziehen, es didaktisch und methodisch zu begründen und zu reflektieren.

Es kann durchaus sinnvoll sein, den Unterricht in parallelen Klassen zu erteilen, um Varianten auszuprobieren, Verbesserungen einzuarbeiten bzw. unterschiedliche Lerngruppen miteinander vergleichen zu können.

Die von den ARU benannten Mentor:innen sollen die Lehrkräfte in Ausbildung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Unterricht beraten, begleiten und ihnen regelmäßig klares Feedback geben. Zentrales Kommunikationsinstrument ist die Tabelle der Verlaufsplanung für jede unterrichtete Stunde.

Es kommt vor, dass eine Beratung durch Mentor:innen nicht unmittelbar zu Verfügung steht. Dann ist es unerlässlich, mit den ARU-Leitungen tragfähige Absprachen zu treffen, die dem Ausbildungsstand und den schulischen Gegebenheiten entsprechen. Für eine der durchgängig unterrichteten Lerngruppen wird schließlich eine Unterrichtseinheit zur Prüfung geplant: Rechtzeitig muss also entschieden sein, für welche Lerngruppe, zu welchen Terminen und mit welchem Thema diese vorbereitet werden soll. Die Erstellung des Langentwurfs zur Prüfung findet bewusst inmitten der Aufgaben im Schulalltag statt. Unterricht wird während der Schulwoche, ggf. auch an Wochenenden und in den Schulferien vorbereitet – in keinem Fall soll der Unterrichtsentwurf zur Prüfung auf Kosten des kontinuierlichen Unterrichtens der übrigen übertragenen Lerngruppen erarbeitet werden.



Der Start in der Schule

Ehe Sie in der Schule mit Hospitationen oder eigenem Unterrichten aktiv werden können, ist die Kontaktaufnahme zur ARU-Leitung unabdingbar. Diese stellt dann den Kontakt zur Schulleitung her. Bei einem Einstieg zum Schuljahr nutzen Sie spätestens die beiden Vorbereitungswochen in den Sommerferien, bei einem Einstieg zum Halbjahr sollten Sie das Gespräch mit der ARU-Leitung vor den Winterferien suchen.

Einige Tipps können den Einstieg in den Schulalltag erleichtern:

1. Stellen Sie sich am Beginn Ihrer Tätigkeit auf einer Besprechung/Konferenz des **Lehrkräftekollegiums** kurz vor, evtl. zusätzlich auch mit einem kurzen Steckbrief am Aushang im Lehrer:innenzimmer.
2. Nehmen Sie Kontakt zu den **Klassenlehrkräften** der Klassen auf, aus denen Kinder an Ihrem selbst verantworteten RU teilnehmen. Wundern Sie sich nicht, wenn oft die Zeit für Gespräche fehlt – meist liegt es nicht an Desinteresse, sondern an der Kürze der Pausen.
3. Achten Sie im Lehrer:innenzimmer auf **Aushänge** zum Vertretungsplan, zu Wandertagen, Projekten usw.. Die Schule setzt bei allen Lehrkräften voraus, dass sie sich die für sie relevanten Informationen dort selbst einholen.
4. Beachten Sie Ihre **Aufsichtspflicht** im Unterricht und nutzen Sie die Möglichkeit der Übernahme von Aufsichten (z.B. auf dem Hof): Sie kommen nebenbei mit Schüler:innen ungezwungen in Kontakt.
5. Informieren Sie sich zur Schulordnung und dazu, welche Regelungen für Ihre eigene Arbeit zu berücksichtigen sind. Oft sind z.B. **Handys** verboten (oder sollten außerhalb des Lehrer:innenzimmers nur dienstlich und nicht privat genutzt werden) – dann sollten Sie ebenso Ihr Handy in der Tasche lassen, auch in der Pause. Bringen Sie eine Uhr mit, an der Sie sich bequem orientieren können.
6. Welche Möglichkeiten gibt es in der Schule, Lernmaterialien zu **kopieren**? Gegebenenfalls ist auf den Kopierer in der ARU zurückzugreifen.
7. Sollten Sie im Ausnahmefall einmal Ihre eigene Unterrichtszeit **nicht pünktlich** erreichen, sorgen Sie für einen Informationsfluss, i.d.R. über das Schulsekretariat. Das sollte am Telefon persönlich geschehen – AB und SMS sind meist ungeeignet.
8. Im **Krankheitsfall** sind sowohl Ihre ARU, die Mentor:in als auch die Schulleitung umgehend zu informieren – klären Sie vorab, ob und wann dies telefonisch oder per E-Mail erfolgen soll. Eine formelle Krankschreibung ist nach den gesetzlichen Regelungen bzw. denen Ihres Arbeitgebers nötig.

9. **Urlaub** kann grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit geplant werden. Es ist immer günstig, die Erreichbarkeit in den Vor- und Nachbereitungswochen der Sommerferien zu gewährleisten.

10. Nutzen Sie in Ihrer **ARU** die Bibliothek und weitere Angebote zur Unterrichtsvorbereitung, z.B. Bereitstellung von verschiedenen Arbeitsmaterialien; Vermittlung von Kontakten zu sachkundigen Religionslehrkräften usw..

Die Zusammenarbeit mit den Mentor:innen

Gleichwohl nicht alle Formen der berufsbegleitenden Ausbildung durchgehend mentoriert werden können, sollten Sie sich um Begleitung bemühen und auf Kolleg:innen der ARU zugehen. Die ARU-Leitung unterstützt Sie bei der Etablierung einer Mentor:innenschaft. Sehr wesentlich für das Gelingen der Ausbildung ist es, dass eine konstruktive Zusammenarbeit auf allen Ebenen möglich wird, die in der Verantwortung aller Seiten liegt. Konflikte in und mit Lerngruppen, aber auch Konflikte zwischen Lehrkräften, mit Schulleitungen oder der Elternschaft gehören zum Arbeitsalltag dazu. Ihnen sollte nicht ausgewichen werden, denn jeder gelöste Konflikt ist ein Schatz. Sollten sich jedoch frühzeitig schwerwiegende Komplikationen abzeichnen, ist umgehend die Fachseminarleitung um Rat zu bitten und die zuständige ARU-Leitung einzubeziehen. Der seltene Fall des Wechsels eines Schulstandortes ist nur ausnahmsweise statthaft.

Am Beginn der Ausbildung werden in einem besonders verabredeten Eingangsgespräch die Grundlagen der Zusammenarbeit geklärt:

- gegenseitige Erwartungen,
- Ausgangssituationen und bereits erworbene Kompetenzen, ebenso eigene Entwicklungsziele,
- Verabredung eines regelmäßigen Termins für Absprachen aller Art und einer realistischen zeitlichen Dauer dafür,
- Kommunikationswege im Falle von Krankheit, unvorhergesehener Verspätung etc..

Ziel ist es, zu einem kollegialen Miteinander zu kommen, indem Regeln und Ziele der Zusammenarbeit und daraus folgende Konsequenzen verabredet werden.

Regelmäßig soll ein Beratungsgespräch stattfinden. Dieses kann sich exemplarisch als Unterrichtsnachgespräch auf eine konkret gehaltene Stunde beziehen oder ein Thema ins Zentrum rücken, das wiederkehrt und dem daher gesonderte Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.



Hier wäre beispielsweise (je nach Ausbildungsstand) zu thematisieren:

- Was ist besonders geglückt?
- Welche Enttäuschungen oder Belastungen sollten zur Sprache gebracht werden?
- Haben sich die Verabredungen bewährt?
- Was sollte ggf. verändert werden?
- Was sollte im Blick auf die bevorstehende Prüfungszeit besonders in den Blick genommen werden?

Am Ende der Ausbildung sollten Sie selbstständig und fundiert arbeiten können. Zur Prüfungsvorbereitung bietet es sich dennoch an, auf die Erfahrungen der Mentor:innen zurückzugreifen, dabei aber unbedingt auch Ihren eigenen Schwerpunktsetzungen und didaktisch-pädagogischen Leitlinien zu folgen.

Gruppenhospitationen

Während der Ausbildung haben Sie im Rahmen der Fachseminare die Möglichkeit, Gruppenhospitationen gemeinsam mit der Fachseminarleitung zu planen und zu verabreden. Neben dem Hospitieren von Unterricht Ihrer Kolleg:innen bieten Sie diesen die Gelegenheit, Ihren Unterricht zu hospitieren. Im unmittelbaren Anschluss an die hospitierte Stunde, im Idealfall in demselben Raum, findet dann die Reflexion unter Teilnahme der Fachseminarleitung statt. Die Rolle und Beteiligung der Mentor:innen sind dabei rechtzeitig vorher zu verabreden. Über die geplanten Gruppenhospitationen sind im Vorfeld sowohl die ARU-Leitung als auch die Schulleitung zu informieren. Eine Gruppenhospitation kann als Unterrichtsbesuch – bei Vorliegen der entsprechenden Anforderungen – angerechnet werden.

Bei der Gruppenhospitation sollten im Vorfeld folgende Rollen verabredet werden:

- Gesprächsleiter:in für das Nachgespräch.
- Zeitnehmer:in: 45' bis 60' sind eine bewährte Zeitspanne. Längere Zeiten können leicht diejenigen, die gerade unterrichtet haben, überfordern. Sollte noch mehr Gesprächsbedarf bestehen, kann der Beginn einer Folgesitzung des Fachseminars darauf verwendet werden.

Zum Termin: Die Gruppenhospitationen können stattfinden, wenn Unterricht solide geplant und selbstständig erteilt wird. Es empfiehlt sich, die Termine der Gruppenhospitationen frühzeitig zu verabreden.

Teil 3

Unterrichtsbesuche
und Prüfungs-
verfahren

im Rahmen der 2.
Ausbildungsphase
(Referendariat) und
im Rahmen der
berufsbegleiten-
den Ausbildung

Der Unterrichtsbesuch durch die Fachseminarleitung

In der Regel werden Sie während Ihrer Ausbildung pro Ausbildungshalbjahr **zweimal** im Unterricht durch Ihre **Fachseminarleitung** besucht. Im Einzelfall können weitere Hospitationen verabredet werden. Die Terminabsprache erfolgt mit der Fachseminarleitung. Bitte informieren Sie anschließend Ihre **ARU-Leitung** von dem geplanten Besuch und besprechen Sie, ob eine gemeinsame Hospitation zu dem Termin möglich bzw. für Sie selbst wünschenswert ist. Die Schulleitung soll zu jedem Unterrichtsbesuch mit eingeladen werden. Es bietet sich an, auch Ihre Haupt-/Studienseminarleitung (Brandenburg: Ausbildungscoach) und Ihre:n Mentor:in mit einzuladen.

An den Unterrichtsbesuchsterminen nehmen die Mentor:innen i.d.R. teil, und zwar sowohl an der Unterrichtsstunde als auch am ca. 45- bis 60-minütigen Auswertungsgespräch im Anschluss an die Sichtstunde. Dafür organisieren Sie in der Schule **einen Raum**, in dem dann ungestört gearbeitet werden kann.

Für einen qualifizierten Unterrichtsbesuch ist es erforderlich, dass allen Anwesenden der **Unterrichtsentwurf** mit Anlagen vorliegt. Für diesen Unterrichtsbesuch ist je nach Absprache mit der Fachseminarleitung ein Kurzentwurf oder Langentwurf nach dem Entwurfsschema für Unterrichtsentwürfe der EKBO einzureichen. Ziel der Entwürfe ist es, alle zentralen Entscheidungen des Lehr-Lernprozesses fachlich und didaktisch-methodisch zu begründen. Den Abgabetermin des Entwurfs legt die Fachseminarleitung fest. Mit der ARU-Leitung muss der Abgabetermin abgestimmt werden.

Worauf kommt es bei einem Unterrichtsbesuch an?

Im Zentrum steht die Beratung der „Lehrkraft in Ausbildung“ zum Unterricht: Wozu wünscht sie sich selbst Feedback? Welche Stärken und Schwächen wurden darüber hinaus der Fachseminarleitung sichtbar, über welche Ressourcen verfügt die „Lehrkraft in Ausbildung“ und an welchen Defiziten ist kontinuierlich zu arbeiten? Das Gespräch dazu soll es der „Lehrkraft in Ausbildung“ ermöglichen, das „sichere Terrain“ fürs eigene Unterrichten zu sondieren und ebenfalls den „Baustellen“ die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Neben dem Kerngeschäft des eigenen Unterrichtens können auch die Zusammenarbeit zwischen Lehrkraft und Mentor:in thematisiert werden oder weitere Fragen, die im schulischen Kontext wichtig sind.



Ablauf

- Verabredung über den Zugang zur Schule mit Anmeldung der Besucher:innen bei der Schulleitung
- Durchführung der Sichtstunde, 45' bis zu 90' (je nach schulischer Stundentafel)
- ca. 20' Reflexionszeit für die „Lehrkraft in Ausbildung“
- ca. 45' – 60' Analysegespräch

Reflexionsbogen Unterrichtsbesuch

Name der „Lehrkraft in Ausbildung“:	Datum:	Lerngruppe:
-------------------------------------	--------	-------------

Die ersten beiden Punkte können Sie schon **vor der zu haltenden Unterrichtsstunde** aufschreiben:

1. Thema der Sichtstunde

2. Angestrebte eigene Lernprogression (siehe Kurzentwurf, zusammengefasst)
--

Bitte füllen Sie die folgenden Punkte 3 und 4 **direkt im Anschluss an die Unterrichtsstunde** als Vorbereitung auf das Nachgespräch aus:

3. Schwerpunkte der „Lehrkraft in Ausbildung“ für Nachgespräch und Beratung

4. Kurzwürdigung der Stunde durch die „Lehrkraft in Ausbildung“ selbst
--

Notieren Sie **am Ende des Auswertungsgesprächs** als letzten Punkt die mit Studien- und ARU-Leitung vereinbarten Zielformulierungen zur angestrebten eigenen Kompetenzentwicklung:

5. Vereinbarte Zielformulierungen für den weiteren Unterricht der Lehrperson
--

▷ Bewahren Sie das Protokoll **zur weiteren Reflexion** Ihrer eigenen Lernprogression auf.



Das Beratungsgespräch nach dem Unterrichtsbesuch

Vor der Sichtstunde können Sie den Hospitierenden einen konkreten Hospitationsauftrag nennen, der sich auf die angestrebte eigene Lernprogression bezieht. Dazu benutzen Sie bitte das „Kapitel 0“ im Entwurfsschema. Das ermöglicht dann ein sehr viel konkreteres Nachgespräch zu den Themen, die für die „Lehrkraft in Ausbildung“ virulent sind. Nach der Sichtstunde bekommt die „Lehrkraft in Ausbildung“ eine Zeit von ca. 20 Minuten zur Verfügung, um sich zu sammeln und bereits eine eigenständige Analyse des Unterrichts vorzubereiten.

Der folgende Aufbau eines Unterrichtsnachgesprächs hat sich zwar bewährt, ist allerdings nicht als starres Schema zu verstehen:

1)

Die Person, die gerade unterrichtet hat, beginnt mit ihrem eigenen Rückblick auf die Stunde (5'-10'). Dafür können folgende Fragen (in Auswahl!) hilfreich sein:

- Wie habe ich die Stunde erlebt, die Schüler:innen, mich selbst? Auf welche bemerkenswerten Äußerungen von Schüler:innen (wörtlich) lohnt noch einmal der Blick? Was war so wie erwartet, was war anders und überraschte mich? Was habe ich warum gegenüber der Planung verändert? Was habe ich während des Unterrichts als ineffektiv oder nicht sinnvoll wahrgenommen, besonders im Blick auf Stundeneinführung, Phasen, Phasenübergänge sowie Fragen, Impulse und Arbeitsaufträge?
- Kritische Sicht auf die Planung: War die Lernausgangslage der Schüler:innen realistisch eingeschätzt? War die inhaltliche Reduktion angemessen? Waren die methodischen Entscheidungen, die Materialien und Medien geeignet zur Kompetenzförderung? Wurde die angestrebte Kompetenzentwicklung der Stunde erreicht und woran war das abzulesen?
- Welche Alternativen spielten schon bei der Planung eine Rolle? Welche Entscheidungen waren in der Stunde zu treffen? Wann hätten sich Alternativen angeboten? Was sollte bei erneuter Durchführung grundsätzlich geändert werden?

2)

Im Anschluss melden die Besucher:innen positive und verbesserungswürdige Aspekte zurück.

3)

Bestandteile des Beratungsgesprächs können sein:

- Die Analyse und Reflexion der „Lehrkraft in Ausbildung“
- Die Lernprogression (vgl. Kapitel 0 des Entwurfsschemas)
- Der Unterrichtsentwurf in Form und Inhalt
- Die Durchführung des Unterrichts

Das Beratungsgespräch sollte sowohl die Beratungs- und Hilfewünsche der „Lehrkraft in Ausbildung“ als auch die Ausbildungsanforderungen der Fachseminarleitung zum Thema haben. Abschließend verständigen sich Lehrkraft und Fachseminarleitung auf ca. drei Aspekte, die die Lehrkraft im weiteren Verlauf ihrer Ausbildung weiter verfolgen und einüben soll.



Unterrichtsentwurfsschema: Lang und Kurzentwurf

für den Evangelischer Religionsunterricht, beschlossen auf der Ausbildungskonferenz am 10. April 2018.
(Konsistorium der EKBO, Abteilung IV: Aus- und Fortbildung, Religionsunterricht, Theologisches Prüfungsamt)

Langentwurf

(Der Umfang soll maximal 20 Seiten plus Anlagen betragen)

Titelblatt

Inhaltsverzeichnis

0 Angestrebte Lernprogression der Lehrkraft (nicht im Examensentwurf!)

1 Bedingungen

- 1.1 Schulische Voraussetzungen
- 1.2 Lernvoraussetzungen
- 1.3 Lehrvoraussetzungen

2 Die Unterrichtseinheit

- 2.1 Themenwahl
- 2.2 Kompetenzentwicklung in der Einheit
- 2.3 Darstellung der Unterrichtseinheit

3 Die Sichtstunde

- 3.1 Sachanalyse
- 3.2 Didaktische Analyse
- 3.3 Methodische Entscheidungen
- 3.4 Kompetenzentwicklung in der Stunde
- 3.5 Verlaufsplanung

Anhang

- Literatur
- Material
- Selbstständigkeitserklärung

Kurzentwurf

(Der Umfang soll maximal 5 Seiten plus Anlagen betragen.)

Die Kapitelzahlen unten orientieren sich am Entwurfsschema für den Langentwurf. Sie geben das Minimum an, was als Planungsentwurf einzureichen ist; weitere Gesichtspunkte des Langentwurfs können (evtl. nur stichwortartig) mit einbezogen werden. Der Kurzentwurf muss folgende Kapitel beinhalten:

Titelblatt

- 0 Angestrebte Lernprogression der „Lehrkraft in Ausbildung“
- 2.1a Zuordnung zur Lebensfrage
- 2.2 Kompetenzentwicklung in der Einheit
- 2.3 Darstellung der Unterrichtseinheit
- 3.4 Kompetenzentwicklung in der Stunde
- 3.5 Verlaufsplanung

Anhang

Material

(Die Nummerierung orientiert sich am Entwurfsschema für den Langentwurf.)

Titelblatt

Thema der Unterrichtseinheit

Thema der Sichtstunde

Schule (mit vollständiger Adresse einschl. PLZ und Telefonnummer)

Datum

Uhrzeit

Raum

Lerngruppe

Name der auszubildenden Lehrkraft (mit vollständiger Adresse, Mail und Telefonnummer)

ARU-Leitung:

Fachseminarleitung:

Mentorat:

Schulleitung:

(Anordnung und Gestaltung unterliegt Ihren eigenen Vorstellungen!)



Hinweise zum Schreiben von Unterrichtsentwürfen (Kurz-/Langentwurf)

- (1) Die Verwendung **gendersensibler Sprache** wird vorausgesetzt, auch wenn es dafür keine verbindliche Form gibt. Von der Schreibweise in den Entwurfstexten zu unterscheiden ist der bewusst zu wählende mündliche Sprachgebrauch in den konkret durchzuführenden Unterrichtsstunden.
- (2) In einem weiteren Sinn ist **Diversitätsorientierung** anzustreben, die sich in den verwendeten Texten und Materialien ausdrückt und Vielfalt widerspiegelt.
- (3) Ergänzung zu 2.1: Legen Sie sich auf eine Lebensfrage fest, die bei der Vorbereitung leitend ist.
- (4) Ergänzung zu 3.3: Weiten Sie Ihren Blick auch über die konkrete Vorbereitung hinaus und bedenken Sie **Alternativen**, die ebenfalls sinnvoll sein könnten; evtl. stehen diese Ihnen im Unterrichtsvollzug zur Verfügung, falls Unvorhergesehenes passiert.
- (5) Im Anhang sind **alle Materialien** der konkret zu haltenden Stunde zu dokumentieren: Kopien der Lehrbuchseiten, Arbeitsblätter (gegebenenfalls mit antizipierten Ergebnissen), Tafelbilder, Präsentationen, Bilder, Bibeltexte mit Übersetzungsnachweis, Lieder etc.
- (6) Beim Versand des Entwurfs sind die einzelnen Teile der Arbeit und des Anhangs **in einer verbundenen PDF-Datei** zusammenzufassen.

0 Angestrebte Lernprogression der Lehrkraft (*nicht im Examensentwurf!*)

1 Bedingungen

1.1 Schulische Voraussetzungen

Hier werden zunächst die schulischen Rahmenbedingungen erklärt, sofern sie für den Religionsunterricht und die Unterrichtseinheit von Belang sind.

- a. Teilnehmer:innen am RU im Vergleich zur Gesamtschülerzahl,
- b. Einbindung des RU in den Schulalltag,
- c. Besonderheiten der Schule – nach innen und außen –,
- d. Schulprofil / Schultyp

1.2 Lernvoraussetzungen (Lerngruppenanalyse)

Mit Lernvoraussetzungen sind diejenigen Bedingungen gemeint, die das Lernen bezüglich der Sichtstunde beeinflussen:

- a. in der Gruppe (z.B. Motivation, Atmosphäre, Größe, Geschlechterverhältnis, Kommunikationsverhalten, Auffälligkeiten)
- b. für dieses Thema (Lernstandsanalyse: z.B. Interesse am Thema, Vorkenntnisse, religiöse Sozialisation, Frömmigkeitsstrukturen)
- c. zu dieser Zeit (z.B. Lage der Stunde im Stundenplan, Jahreszeit)
- d. an diesem Ort (z.B. Religionsraum, fachfremder Raum)

1.3 Lehrvoraussetzungen

Mit Lehrvoraussetzungen sind diejenigen Bedingungen gemeint, die die Lehrkraft mitbringt.

- a. Beziehung zur konkreten Gruppe (z.B. Sympathien, vergangene Auseinandersetzungen); konkrete Erfahrungen als Lehrkraft (allgemein und mit dieser Lerngruppe).
- b. Wo liegen Stärken der Lehrkraft?
- c. Welche Art von Unterricht gelingt bislang?

2 Die Unterrichtseinheit

2.1 Themenwahl

- a. Die Wahl des Themas der Unterrichtseinheit muss den *Lebensfragen*⁹ und/oder den thematischen Schwerpunkten/Inhalten des Rahmenplans zugeordnet werden.
- b. Darüber hinaus können äußere Anlässe (z.B. jahreszeitliche Gegebenheiten, konkrete Vorfälle an der Schule) und der Bezug zum schulinternen Curriculum angeführt werden.

⁹ Kursiv gedruckte Begriffe in diesem Entwurfsschema entsprechen den Fachbegriffen des Rahmenlehrplans.



2.2 Kompetenzentwicklung in der Einheit

Die *inhaltsbezogenen Kompetenzen* bilden das ab, was die Schüler:innen am Ende der Unterrichtseinheit können sollen.

Empfehlung: Formulieren Sie je Einheit ca. 3-5 *inhaltsbezogene Kompetenzen* unter Berücksichtigung der unterschiedlichen *Niveaustufen*.

Die Formulierung der *inhaltsbezogenen Kompetenzen* ergibt sich aus dem Zusammenspiel von *Inhalten* und *Niveaustufen* der vier *Kompetenzbereiche* (formale bzw. fachbezogene Kompetenzen).

Die *fachbezogenen Kompetenzen* unterteilen sich in die vier *Kompetenzbereiche*. Jedem der vier *Kompetenzbereiche* sind *Niveaustufen* zugeordnet, die am Ende des Schuljahres erreicht sein sollen.

Welche *Niveaustufen* der vier *Kompetenzbereiche* sollen in der konkreten Unterrichtseinheit gefördert werden? (Es müssen nicht alle vier Kompetenzbereiche in den Blick genommen werden.)

Fachbezogene Kompetenzen (Zitate)	Inhaltsbezogene Kompetenzen
Wahrnehmen und deuten	Die Schüler:innen können ... <plus Operator>
Erzählen und darstellen	
Urteilen und kommunizieren	
Teilhabe und gestalten	

ggf. Sprachkompetenz
ggf. Medienkompetenz
ggf. fächerübergreifender Kompetenzerwerb
ggf. Bezug zu weiteren Fächern

2.3 Darstellung der Unterrichtseinheit

Stunde	Stundenthema	Stundeninhalt / Erarbeitungsschwerpunkt
1		
2		
3		Die weiteren Stunden entsprechend. Die Sichtstunde hervorheben.



Formulierungsmöglichkeiten und Operatorenlisten erhalten Sie über die Fachseminarleitung. Zusätzlich können Sie sich gerne auf den Seiten der Kultusministerkonferenz informieren, z. B. in den EPA der KMK auf S. 13-15:¹⁰

3 Die Sichtstunde

3.1 Sachanalyse

Die entscheidenden theologischen Dimensionen des Stundenthemas und der eingesetzten Medien sollen unter Einbeziehung aktueller theologischer Literatur und im Kontext der Sache analysiert und begründet werden.

Die Sachanalyse denkt von der Sache her, nicht von den Schüler:innen.

3.2 Didaktische Analyse

Darlegung und Begründung **didaktischer Entscheidungen**

- a. Exemplarische Bedeutung des Stundenthemas
- b. Bedeutsamkeit des Stundenthemas für die Schüler:innen
- c. Zugänglichkeit und Widerständigkeit des Stundenthemas hinsichtlich der Einstellungen und Interessenlagen der Schüler:innen
- d. Bezüge zu fachdidaktischen Konzepten wie z.B. bibeldidaktische Konzeptionen, performative oder kindertheologische bzw. jugendtheologische Ansätze

3.3 Methodische Entscheidungen

Darlegung und Begründung **methodischer Entscheidungen**

- a. Erläuterung jedes einzelnen Schritts der Sichtstunde hinsichtlich der gewählten Methoden, Arbeits- und Sozialformen sowie Medien
- b. Begründung des Einsatzes hinsichtlich Funktion, Inhalt und Wirkung

¹⁰ https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Ev-Religion.pdf

3.4 Kompetenzentwicklung in der Stunde

Stand der Kompetenzentwicklung	Fachbezogene Kompetenzen	Inhaltsbezogene Kompetenzen	Konkretisierung der inhaltsbezogenen Kompetenzen
Was können die Schüler:innen bereits in Bezug auf das Thema?	Hier werden nur diejenigen fachbezogenen Kompetenzen genannt, die für die Stunde relevant sind	Hier werden nur diejenigen inhaltsbezogenen Kompetenzen genannt, die für die Stunde relevant sind (Übernahme aus Kap. 2.2).	Welche Kompetenzentwicklung soll in dieser Stunde geschehen? Was können die Schüler:innen hinterher?

3.5 Verlaufsplanung

In einer Tabelle wird der Ablauf der Sichtstunde detailliert dargestellt.

Uhrzeit	Phase	Geplantes Verhalten der Lehrperson	Antizipiertes Schüler:innen-Verhalten	Arbeits- und Sozialform	Medien

Abschließende Kirchliche Prüfung

Die Prüfung richtet sich nach der Rechtsverordnung, AKLPO (RS 459 <https://www.kirchenrecht-ekbo.de>). Zum Abschluss der Ausbildung wird eine Unterrichtseinheit vorbereitet (▷ Termine), beschrieben (▷ Planung), durchgeführt (▷ Sichtstunde) und analysiert (▷ Prüfungsgespräch). Das Thema der Unterrichtseinheit soll sich aus der Praxis der Lehr- und Lernzusammenhänge einer Lerngruppe ergeben und wird von der „Lehrkraft in Ausbildung“ ggf. unter Beratung der Mentor:innen formuliert.

Termine Referendar:innen mit einem weiteren staatlichen Prüfungstermin geben diesen nach Bekanntgabe an die Fachseminarleitung weiter und sprechen mit dieser ab, welche Termine im Zeitraum von fünf Wochen bis eine Woche vor dem staatlichen Termin für die Kirchliche Prüfung in Frage kommen. (Die Lehrkraft in Ausbildung hat zuvor ermittelt, welche Termine schulischerseits nicht möglich sind z.B. aufgrund von Klassenfahrten, Projekttagen oder anderen schulischen Veranstaltungen bzw. Terminen der Schulleitung).
Referendar:innen, die nur eine Kirchliche Prüfung ablegen, stimmen den Termin für die Sichtstunde der Prüfung mit der Fachseminarleitung ebenso unter Berücksichtigung schulischer Termine ab. Es bietet sich an, mehrere Termine zur Auswahl bereitzuhalten. Die Fachseminarleitung koordiniert die Terminabsprache mit dem Konsistorium.
Die Mitteilung des Termins erfolgt zunächst durch die Fachseminarleitung. Teilen Sie diesen Termin umgehend der Schulleitung mit. Die schriftliche Einladung erfolgt erst kurz vor der Prüfung.
Das Thema der Unterrichtsreihe und das Thema der Sichtstunde sind der Fachseminarleitung spätestens eine Woche vor der unterrichtspraktischen Prüfung mitzuteilen. Die Fachseminarleitung leitet das von ihr bestätigte Stundenthema unmittelbar an das Konsistorium weiter und setzt Sie in Kenntnis.

Prüfungsmeldung Zwölf Wochen vor Ausbildungsende meldet sich die „Lehrkraft in Ausbildung“ zur Prüfung über die Fachseminarleitung an.
Die „Lehrkraft in Ausbildung“ hat bei der Meldung folgende Unterlagen einzureichen:

- a) einen Lebenslauf;
- b) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Kirchliche Prüfung oder den lehramtsbezogenen gestuften Studiengang im Fach Evangelische Religionslehre (Masterabschluss);
- c) gegebenenfalls einen Bescheid über die Anerkennung oder Gleichsetzung der Abschlüsse;
- d) eine Übersicht über die Tätigkeit im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung mit besonderer Berücksichtigung der Unterrichtserfahrung im Fach Evangelische Religionslehre;
- e) die Angabe einer „Lehrkraft in Ausbildung“ als Lehrkräftevertretung.

Die „Lehrkraft in Ausbildung“ kann zugleich schriftlich ihre oder seine Auswahl hinsichtlich der Klasse oder Lerngruppe für die Unterrichtsstunde der unterrichtspraktischen Prüfung äußern. Die Lerngruppe soll der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten aus der schulpraktischen Ausbildung bekannt sein.

Zwölf Wochen vor dem Ende der zweiten Ausbildungshälfte – nach dem letzten Unterrichtsbesuch – äußert sich die ARU-Leitung, in deren Arbeitsstellenbereich die schulpraktische Ausbildung erfolgt, schriftlich über Fähigkeiten, Kenntnisse, fachliche Leistung und Eignung für das angestrebte Lehramt der „Lehrkraft in Ausbildung“ nach dem Ausbildungsstand. Die Beurteilung schließt mit einer Note. Die Beurteilung ist der „Lehrkraft in Ausbildung“ durch die ARU-Leitung zur Kenntnis zu bringen und unverzüglich der Fachseminarleitung einzureichen. Die Fachseminarleitung erstellt unter Berücksichtigung der Beurteilung der ausbildungsbegleitenden Modulprüfungen eine abschließende Beurteilung über das Ergebnis der Ausbildung. Sie schließt mit einer Note. Auch diese Beurteilung ist der „Lehrkraft in Ausbildung“, dem Konsistorium und der ARU-Leitung zur Kenntnis zu geben. Im Rahmen von Staatsprüfungen wird diese auch unmittelbar der Leitung des Schulpraktischen Seminars bzw. Studienseminars zur Kenntnis gegeben.

Ab ca. 4 Wochen vor Ende des Referendariats (die konkrete Absprache erfolgt im Fachseminar) werden Sie vom Besuch des Fachseminars freigestellt.

Planung

Die Planung stellt die theoretische Grundlage der Prüfung dar. In der Regel umfasst die Planung eine Unterrichtseinheit von sechs bis acht Unterrichtsstunden. Das Thema der Einheit ergibt sich aus der unterrichtlichen Praxis und korrespondiert mit den Vorgaben des Rahmenlehrplans. Die Planung der Stunde innerhalb einer Unterrichtseinheit wird als Langentwurf (Entwurfsschema der Ausbildungskonferenz, 2018) eingereicht. Der Umfang der Arbeit ist auf 18 Seiten (Schriftgröße 10, Arial, Zeilenabstand 1,5) begrenzt – kein Teil der Bemessung sind Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Anmerkungsapparat und Literaturverzeichnis sowie der Anhang. Der Unterrichtsentwurf muss am Prüfungstag spätestens 60 Minuten vor Beginn der Prüfungsstunde im Raum des Prüfungsausschusses oder im Sekretariat in fünffacher Ausfertigung bereitliegen. (Sie schicken den Entwurf also nicht vorab per E-Mail.)

Der Unterrichtsentwurf sollte eine ordentliche Form haben (geheftet, mit Schiene o. ä.). Eine gebundene Form bietet sich nicht an, da es für den Ausschuss praktisch ist, wenn man den Entwurf auseinandernehmen kann.

Tipps zur Vorbereitung

Lassen Sie Ihren Unterrichtsentwurf möglichst mehrfach gegenlesen (inhaltliche Überprüfung; Grammatik, Rechtschreibung, Zeichensetzung ...).

Bereiten Sie alle Medien und Arbeitsmaterialien akribisch vor und testen Sie Medien ggf. nochmals am Prüfungstag. Legen Sie sich stets einen Plan B zurecht.

Bereiten Sie den Prüfungsraum vor und überprüfen Sie die Umgebung (können Störungen entstehen?).

Stellen Sie Ihre Schüler:innen in Vorgesprächen auf die Sichtstunde ein (machen Sie aber grundsätzlich deutlich, dass Sie und nicht die Schüler:innen im Mittelpunkt der Beobachtung stehen).

Sichtstunde

Die Sichtstunde wird in Gegenwart des für diese Prüfung gebildeten Prüfungsausschusses, ggf. mit rechtlich gesetzten Gästen (Schulleitungen, staatliche Beauftragte) abgehalten. Die „Lehrkraft in Ausbildung“ kann die Teilnahme der Mentorin:des Mentors genehmigen. Spätestens eine Viertelstunde vor der Sichtstunde müssen Sie sich dem Ausschuss vorstellen, damit die Befragung nach dem Gesundheitszustand erfolgen kann.

**Prüfungs-
gespräch**

Das Prüfungsgespräch findet im Anschluss an die Sichtstunde statt und hat eine Dauer von 20 Minuten. In den ersten bis zu 8 Minuten soll die „Lehrkraft in Ausbildung“ die gehaltene Stunde auf dem Hintergrund der Planung kritisch würdigen. Sie soll in der Lage sein, eigenes pädagogisches Handeln im Zusammenhang mit der in der Planung skizzierten religionspädagogischen Konzeption zu begründen, didaktisch zu reflektieren und durch das Aufzeigen von Alternativen weiterzuführen. Im Anschluss an das Prüfungsgespräch erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend der aktuellen Prüfungsordnung. Sie wird der „Lehrkraft in Ausbildung“ unmittelbar nach Fertigen der Niederschrift mitgeteilt und bei Auszubildenden mit einem staatlichen Fach an die Leitung Ihres schulpraktischen Seminars bzw. Studienseminars übermittelt.

**Nach dem
Examen**

Bezüglich der Stellensuche sollten Sie Kontakt zu Ihrer ARU halten und sich je nach Interesse auch in anderen Bezirken vorstellen.

Für eine Bewerbung haben Sie verschiedene Möglichkeiten:

- Über die EKBO, Abteilung IV, als kirchlich angestellte:r Religionslehrer:in an einer staatlichen Schule;
- über das Land Berlin oder Brandenburg als staatlich angestellte:r Lehrer:in mit der Option auf die Erteilung von Religionsunterricht;
- über die verschiedenen Stiftungen (z.B. Schulstiftung in der EKBO, Hoffbauer-Stiftung u.a.) als Lehrer:in an einer Evangelischen Schule;
- über schulscharfe Bewerbungen bei weiteren Schulen in freier Trägerschaft oder bei staatlichen Schulen.

Nachdem Sie ein Jahr als geprüfte:r Lehrer:in Religion unterrichtet haben, melden Sie sich über Ihre ARU zur Vokation an. Dazu gehört ein Wochenend-Vorbereitungsseminar.

Formular zur Prüfungsanmeldung

Antrag auf Zulassung zur Prüfung spätestens zwölf Wochen vor Ausbildungsende!

An das
Konsistorium der EKBO
Referat 4.2 Vorbereitungsdienste und Prüfungswesen
Georgenkirchstr. 69
10249 Berlin

Datum

Name:
Straße:
Ort:
Tel.:
E-Mail:

Betreff: Meldung zur Prüfung nach AKLPO §4(2)

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit melde ich mich zur Abschließenden kirchlichen Prüfung für das Lehramt.

Informationen zu meiner Schule:

Name der Schule:
Name der Schulleitung:
Voraussichtl. Prüfungsklasse:
Beginn der 3. Unterrichtsstunde:

*ggf. Vorschlag der Lehrkraft nach §2 Abs. 2 Buchstabe d):
(Lehrervertreter*in)*

Name:
Schule:
ARU:

Mit freundlichem Gruß

Anlagen:

- Lebenslauf
- Beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über den lehramtsbezogenen gestuften Studiengang im Fach Evangelische Religionslehre (Master-Abschluss) oder gleichgesetzter Abschluss
- Übersicht über die Tätigkeit im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung

Rechtsverordnung über die Abschließende Kirchliche Prüfung für die Lehrämter im Fach Evangelische Religionslehre (AKLPO)

vom 16. Juni 2023

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABl.-EKIBB S. 120) die nachstehende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) In der Abschließenden Kirchlichen Prüfung für die Lehrämter soll festgestellt werden, ob die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat in der schulpraktischen Ausbildung die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, Evangelischen Religionsunterricht nach den jeweils gültigen Lehrplänen, Ordnungen und Grundsätzen der Evangelischen Landeskirche zu unterrichten. Mit bestandener Prüfung erwirbt die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat die Befähigung zur kirchlichen Anstellung und die Anerkennung der Prüfung des Faches Evangelische Religionslehre im Rahmen der Staatsprüfung.
- (2) Die Abschließende Kirchliche Prüfung setzt sich zusammen aus der unterrichtspraktischen Prüfung und der Schlussbeurteilung durch die Fachseminarleitung gemäß § 4, Abs. 5. Im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens nach mindestens fünfjähriger Berufserfahrung wird diese Schlussbeurteilung durch die Beurteilung der/des Beauftragten gemäß § 4, Abs. 4 ersetzt.
- (3) Die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat soll nachweisen, dass sie oder er:
 - a) Evangelischen Religionsunterricht planen, durchführen und analysieren kann und dabei in der Lage ist, die theologischen, didaktischen und methodischen Voraussetzungen und Entscheidungen angemessen zu begründen;
 - b) über Grundkenntnisse der Religionspädagogik verfügt;
 - c) gründliche Kenntnisse der didaktischen Probleme des Religionsunterrichts hat und diese im Blick auf die Intention des Faches, die Inhalte, Arbeitsweisen und Arbeitsmittel konkretisieren kann;
 - d) die Stellung des Evangelischen Religionsunterrichts im Fächerkanon der staatlichen Schule im Bereich der Evangelischen Landeskirche kennt und über die gesetzlichen Grundlagen und deren wesentlichen Inhalte auskunftsfähig ist.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) Für jede Prüfung wird vom Konsistorium ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) eine Referentin oder ein Referent der für den Evangelischen Religionsunterricht zuständigen Abteilung des Konsistoriums als Vorsitzende oder Vorsitzender;
 - b) die Fachseminarleitung für Evangelische Religionslehre;
 - c) die oder der zuständige Beauftragte oder die Stellvertretung, in deren oder dessen Arbeitsstellenbereich die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat die unterrichtspraktische Prüfung ablegt;

- d) eine Lehrkraft mit einschlägiger Berufserfahrung, die eine Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre besitzt und eine kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) nachweisen kann, die von der zuständigen Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht benannt wird.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der für den Evangelischen Religionsunterricht zuständigen Abteilung des Konsistoriums ist berechtigt, bei der Prüfung einschließlich der Beratungsgespräche anwesend zu sein.
- 4) Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der für die Lehramtsausbildung zuständigen staatlichen Stellen sowie die Schulleitung sind berechtigt, bei der Prüfung einschließlich der Beratungsgespräche anwesend zu sein.
- (5) Erscheint ein Mitglied des Prüfungsausschusses nicht zur Prüfung, wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eine erreichbare Religionslehrkraft der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht als Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Erscheinen mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht oder kann die Vertretung eines Mitgliedes aus fachlichen Gründen nicht gewährleistet werden, ist ein neuer Termin für die Prüfung durch das Konsistorium festzulegen.

§ 3

Entscheidung und Niederschrift

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen. In dieser sind festzuhalten:
- a) die in das Gesamtergebnis einzubeziehende Note der Beurteilung durch die Fachseminarleitung;
 - b) die Analyse der Unterrichtsstunde durch die Lehramtskandidatin oder den Lehramtskandidaten sowie das Analysegespräch;
 - c) die Gegenstände und die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung;
 - d) die tragenden Erwägungen (§ 11 Abs. 5);
 - e) das Gesamtergebnis;
 - f) die Belehrung über Täuschungsversuche und
 - g) besondere Vorkommnisse.
- (4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 4

Meldung zur Prüfung und Beurteilung

- (1) Die Meldung zur Prüfung erfolgt in Abhängigkeit der Dauer der schulpraktischen Ausbildung für das angestrebte Lehramt. Die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat hat sich zwölf Wochen vor Ende der schulpraktischen Ausbildung zur Prüfung zu melden. Die Meldung ist über die Fachseminarleitung an das Konsistorium zu richten.
- (2) Die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat hat bei der Meldung folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) einen Lebenslauf;
 - b) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Kirchliche Prüfung oder den lehramtsbezogenen gestuften Studiengang im Fach Evangelische Religionslehre oder den erreichten berufsqualifizierenden Masterabschluss;
 - c) gegebenenfalls einen Bescheid über die Anerkennung oder Gleichsetzung weiterer Abschlüsse;
 - d) eine Übersicht über die Tätigkeit im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung mit besonderer Berücksichtigung der Unterrichtserfahrung im Fach Evangelische Religionslehre.
- (3) Die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat kann zugleich schriftlich ihre oder seinen Vorschlag für die Lehrkraft nach § 2 Abs. 2 Buchstabe d) äußern und die Auswahl hinsichtlich der Klasse oder Lerngruppe und des Terminwunsches für die Unterrichtsstunde der unterrichtspraktischen Prüfung mitteilen. Die Lerngruppe soll der Lehramtskandidatin oder dem Lehramtskandidaten aus der schulpraktischen Ausbildung bekannt sein.
- (4) Zwölf Wochen vor dem Ende der zweiten Ausbildungshälfte äußert sich die oder der zuständige Beauftragte, in deren oder dessen Arbeitsstellenbereich die schulpraktische Ausbildung erfolgt, schriftlich über Fähigkeiten, Kenntnisse, fachliche Leistung und Eignung für das angestrebte Lehramt der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten nach dem Ausbildungsstand. Die Beurteilung schließt mit einer Note gemäß § 11 Abs. 1. Sie ist der Lehramtskandidatin oder dem Lehramtskandidaten zur Kenntnis zu bringen und unverzüglich der Fachseminarleitung einzureichen.
- (5) Die Fachseminarleitung erstellt eine Schlussbeurteilung gemäß Ausbildungsordnung über das Ergebnis der Ausbildung. Sie schließt mit einer Note gemäß § 11 Abs. 1. Die Note der Schlussbeurteilung setzt sich in der Gewichtung der erbrachten Leistungen zusammen:
 1. Rechtsmodulleistung: 10/100
 2. Wahlmodulleistung: 30/100
 3. Pflichtmodulleistung: 60/100Die Beurteilung nach Abs. 4 ist in der Pflichtmodulleistung angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Die Schlussbeurteilung der Fachseminarleitung ist dem Konsistorium und der/dem zuständigen Beauftragten sowie der Lehramtskandidatin oder dem Lehramtskandidaten zur Kenntnis zu geben, die diese an die Leitung des Schulpraktischen oder Allgemeinen Seminars weiterleiten.
- (7) Im Falle einer Änderung der Dauer der schulpraktischen Ausbildung der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten setzt das Konsistorium den Termin in sinngemäßer Anwendung der Abs. 1, 4 und 5 fest.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

- 1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet das Konsistorium. Diese kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Einzelleistungen nach § 4, Abs. 5, Satz 2 jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- 2) Wer sich ordnungsgemäß gemeldet, die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 eingereicht hat und sich im Prüfungsverfahren für die Staatsprüfung befindet, wird zugelassen, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- 3) Wird der Meldetermin gemäß § 4 Abs. 1 schuldhaft versäumt oder liegen die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 nicht vollständig vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Konsistorium entscheidet darüber, ob ein Verschulden vorliegt. Es stellt fest, mit welchem Tage die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- 4) Über die Zulassung gemäß Abs. 1 oder die Entscheidung gemäß Abs. 3 erhält die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat durch das Konsistorium einen schriftlichen Bescheid. Die Entscheidung gemäß Abs. 1 und 3 ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 6

Gäste

- 1) Ein Mitglied der Schulleitung ist als Gast bei der unterrichtspraktischen und der mündlichen Prüfung zugelassen.
- 2) Anderen Gästen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten zuzuhören, sofern die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat vor Beginn der jeweiligen Prüfung keinen Einspruch erhebt.

§ 7

Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung

- 1) Die unterrichtspraktische Prüfung beginnt mit dem Tag der Zulassung und findet im letzten Ausbildungsvierteljahr statt.
- 2) Der Prüfungsausschuss bildet sich in der von der Lehramtskandidatin oder dem Lehramtskandidaten gezeigten Unterrichtsstunde und dem anschließenden Analysegespräch mit der Lehramtskandidatin oder dem Lehramtskandidaten ein Urteil über die unterrichtspraktische Leistung. In der Beurteilung ist die Unterrichtsdurchführung stärker zu berücksichtigen als Planung sowie Analyse und Analysegespräch.
- 3) Das Thema der Unterrichtsstunde wird von der Lehramtskandidatin oder dem Lehramtskandidaten aus einer aktuell durchgeführten Unterrichtsreihe benannt. Das Stundenthema ist der Fachseminarleitung eine Woche vor der unterrichtspraktischen Prüfung mitzuteilen. Die Fachseminarleitung leitet das von ihr bestätigte Stundenthema unmittelbar an das Konsistorium weiter.
- 4) Eine Stunde vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung ist von der Lehramtskandidatin oder dem Lehramtskandidaten der Unterrichtsentwurf in fünffacher Ausfertigung für den Prüfungsausschuss bereitzulegen; ein Exemplar ist zur Prüfungsakte zu nehmen. Vom Prüfungsausschuss ist die sprachliche Qualität des Unterrichtsentwurfs in die Beurteilung einzubeziehen.

- (5) Bei schuldhaftem Ausbleiben der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten zur unterrichtspraktischen Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Konsistorium entscheidet und stellt im Falle des schuldhaften Versäumnisses den Tag fest, der als Tag der nichtbestandenen Prüfung gilt.
- (6) Die Beurteilung schließt mit einer Note gemäß § 11 Abs. 1. Die Note wird in Form tragender Erwägungen in der Niederschrift begründet.

§ 8

Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung in Form einer Ersatzleistung

- (1) Soweit die Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise möglich ist, wird diese durch eine Prüfungsersatzleistung ersetzt. Die Prüfungsersatzleistung stellt eine Ausnahmeregelung dar und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Konsistoriums.
- (2) Die Prüfungsersatzleistung bezieht sich inhaltlich auf die Lerngruppe gemäß § 4, Abs. 3. Sie besteht aus einer schriftlichen Unterrichtsplanung und einem Einzelprüfungsgespräch im Umfang von 45 Minuten.
- (3) Die schriftliche Unterrichtsplanung bezieht sich auf eine Unterrichtsstunde einer geplanten Unterrichtssequenz. Die schriftliche Planung der Unterrichtsstunde entspricht den Anforderungen des Unterrichtslangentwurfes. Diese Planung ist eine Woche vor dem Termin der Prüfungsersatzleistung vorzulegen. Die Weiterleitung erfolgt über die Fachseminarleitung. Ein Exemplar ist zur Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Zum Beginn des Prüfungsgesprächs wird der Lehramtskandidatin oder dem Lehramtskandidaten die Gelegenheit zu einer kurzen, medial unterstützten erläuternden Einführung zur schriftlichen Unterrichtsplanung gegeben. Gegenstand des anschließenden Prüfungsgesprächs sind vertiefende pädagogische, lernpsychologische, fachliche, fachdidaktische und methodische Aspekte des gewählten Themas mit kontinuierlichem Bezug zur Praxis des Unterrichts.
- (5) Der Prüfungsausschuss bewertet unter Berücksichtigung der schriftlichen Planung die Prüfungsersatzleistung hinsichtlich der pädagogischen, lernpsychologischen, fachlichen, fachdidaktischen und methodischen Reflexionsfähigkeit der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten mit einer Note gemäß § 11 Abs. 1. Die Note wird in Form tragender Erwägungen in der Niederschrift begründet.

§ 9

Zurücktreten von der Prüfung

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat auf schriftlichen Antrag der Rücktritt von der Prüfung oder einer Prüfungsleistung gestattet werden. Die Entscheidung liegt beim Konsistorium oder im Eilfall bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Eine bereits erbrachte Prüfungsleistung bleibt erhalten. Im Krankheitsfall hat die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses beim Konsistorium zu erfolgen.

- (2) Tritt die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat ohne Genehmigung von der Prüfung oder einer Prüfungsleistung zurück, so gilt sie als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig der Antrag auf Entlassung aus der schulpraktischen Ausbildung gestellt wird. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund bestimmt das Konsistorium den neuen Prüfungstermin.
- (4) Die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat hat der oder dem ständigen Vorsitzenden der für die Lehramtsausbildung zuständigen staatlichen Stelle unverzüglich Mitteilung über den Rücktritt zu machen.

§ 10

Ordnungswidriges Verhalten

- (1) Vor Beginn der Prüfung ist die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat darüber zu belehren, welche Hilfsmittel erlaubt und dass die Prüfungsleistungen selbstständig zu erbringen sind. Die Belehrung wird in der Niederschrift festgehalten.
- (2) Wird ein Täuschungsversuch, eine Täuschung oder ein anderes erhebliches ordnungswidriges Verhalten festgestellt, so wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, sofern die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat getäuscht hat. Die Entscheidung trifft das Konsistorium. Die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung zulässig.

§ 11

Ergebnis der Prüfung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind nach § 4 Abs. 4 und 5 und § 7 Abs. 2 zu beurteilen. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut 1 = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut 2 = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend 3 = eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,

ausreichend 4 = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft 5 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können und

ungenügend 6 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zur differenzierten Bewertung können im Bereich der Noten 1 bis 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Der Prüfungsausschuss bildet das Gesamtergebnis der Abschließenden Kirchlichen Prüfung aufgrund des errechneten Durchschnitts der Noten gemäß Abs. 1 und der Beurteilung gemäß § 4 Abs. 5. Das Gesamtergebnis der Abschließenden Kirchlichen Prüfung lautet bei einem Notendurchschnitt

bis 1,49	„sehr gut bestanden“,
von 1,50 bis 2,49	„gut bestanden“,
von 2,50 bis 3,49	„befriedigend bestanden“,
von 3,50 bis 4,0	„ausreichend bestanden“,
von 4,01 bis 5,0	„mangelhaft“,
von 5,01	„ungenügend“.

Bei der Bildung des Gesamtergebnisses werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zusätzliche Kennzeichnung der Noten in der Niederschrift durch Wort oder Satz ist statthaft.

(4) Die Abschließende Kirchliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. das Gesamtergebnis gemäß Abs. 2 oder
2. das Ergebnis der unterrichtspraktischen Prüfung gemäß § 7, Abs. 2 nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde.

(5) Die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat kann verlangen, dass im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung die tragenden Erwägungen der Beurteilungen der Prüfungsleistung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von einem anderen, von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich eröffnet werden.

§ 12

Zeugnis und Bescheid

(1) Hat die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat die Prüfung bestanden, so wird ein Zeugnis über die endgültige Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre mit dem Gesamtergebnis der Abschließenden Kirchlichen Prüfung durch das Konsistorium ausgestellt.

(2) Dieses Zeugnis ist von der Lehramtskandidatin oder dem Lehramtskandidaten der oder dem ständigen Vorsitzenden der für die Lehramtsausbildung zuständigen staatlichen Stelle unverzüglich einzureichen.

(3) Hat die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird darüber ein schriftlicher Bescheid durch das Konsistorium ausgestellt, Abs. 2 gilt analog. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 13

Wiederholungsprüfung

- (1) Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens nach zwölf Monaten abzulegen. Den Termin bestimmt das Konsistorium nach Festlegung der Dauer der Verlängerung der schulpraktischen Ausbildung durch die zuständige staatliche Stelle für Lehramtsausbildung. Während dieser Verlängerung gilt die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat als in die Prüfung eingetreten.

- (2) Über das Nichtbestehen der Prüfung und die Terminfestsetzung der Wiederholungsprüfung ist der zuständigen staatlichen Stelle für Lehramtsausbildung durch die Lehramtskandidatin oder den Lehramtskandidaten Mitteilung zu machen.

§ 14

Übergangsregelung

Für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten, die sich am 31. Juli 2023 in der schulpraktischen Ausbildung befunden haben, gilt die Rechtsverordnung über die Abschließende Kirchliche Prüfung für das Amt der Lehrerin oder des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - und das Amt der Studienrätin oder des Studienrats im Fach Evangelische Religionslehre (AKLPO) vom 08. Juni 2012 (KABl. S. 160).

§ 15

In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt mit der Maßgabe des § 14 die Rechtsverordnung über die Abschließende Kirchliche Prüfung für das Amt der Lehrerin oder des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - und das Amt der Studienrätin oder des Studienrats im Fach Evangelische Religionslehre (AKLPO) vom 08. Juni 2012 (KABl. S. 160) außer Kraft.

Anhang

Literaturempfehlungen

- Adam, Gottfried und Lachmann, Rainer (Hg): Methodisches Kompendium für den Religionsunterricht 1 + 2. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2013*
- Baumann, Ulrike (Hg.): Religionsmethodik. Sek I und II. Berlin: Cornelsen, 2007
- Domsgen, Michael: Religionspädagogik. Leipzig: EVA, 2019*
- Hanisch, Helmut: Unterrichtsplanung im Fach Religion. Theorie und Praxis. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2011
- Hilger, Georg / Leimgruber, Stephan / Ziebertz, Hans-Georg: Religionsdidaktik. Ein Leitfaden für Studium, Ausbildung und Beruf. München, 2013.
- Hilger / Ritter u.a.: Religionsdidaktik Grundschule. München: Kösel, 2014
- Karcher / Freudenberger-Lötz / Zimmermann: Selbst glauben. 50 religionspädagogische Methoden und Konzepte für Gemeinde, Jugendarbeit und Schule. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verl.-Ges., 2017
- Mendl, Hans: Religionsdidaktik kompakt. München: Kösel 2018
- Mendl, Hans: Taschenlexikon Religionsdidaktik. München: Kösel 2019
- Meyer, Hilbert: Leitfaden Unterrichtsvorbereitung. Berlin: Cornelsen 2014 (7. Auflage, identisch mit 5. Auflage 2010)
- Meyer, Hilbert: Was ist guter Unterricht? Berlin: Cornelsen 2004
- Obst, Gabriele: Kompetenzorientiertes Lehren und Lernen im Religionsunterricht. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2015*
- Pohl-Patalong, Uta: Religionspädagogik. Ansätze für die Praxis. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2013*
- Hans-Günter Rolff (Hg.): Handbuch Unterrichtsentwicklung. Weinheim: Beltz, 2015
- Schmid, Hans: Die Kunst des Unterrichtens. Ein praktischer Leitfaden für den Religionsunterricht. München: Kösel, 2009
- Schmid, Hans: Unterrichtsvorbereitung – eine Kunst. Ein Leitfaden für den Religionsunterricht. München: Kösel, 2008
- Städeli, Christoph / Grassi, Andreas / Rhiner, Katy / Obrist, Willy: Kompetenzorientiert unterrichten – Das AVIVA-Modell. Fünf Phasen guten Unterrichts. Bern: hep 2013.*
- Zimmermann, Mirjam / Lenhard, Hartmut: Praxissemester Religion. Handwerkszeug für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger. Göttingen 2015

* In der AKD-Bibliothek als Ebook verfügbare Titel.

Online zugängliche Materialien**

ru-ekbo.de: unsere Landeskirchliche Internetseite rund um den Religionsunterricht in der EKBO. Hier werden Sie über das eigene Angebot hinaus verlinkt mit Social-Media-Angeboten und unseren digitalen Services. Ein Muss für alle, die sich im RU der EKBO bewegen oder sich für diesen interessieren.
<https://ru-ekbo.de/>

akd-ekbo.de/religionspaedagogik: Diese Seite mit ihren zahlreichen Unterseiten kann die erste Adresse sein, um sich über die Arbeitsfelder der religionspädagogischen Studienleitungen und aktuelle Materialien für den Religionsunterricht der EKBO zu orientieren, z. B. den zeitsprUNg (Zeitschrift für den RU in Berlin und Brandenburg), akd-ekbo.de/religionspaedagogik/zeitsprung. Auf der Startseite akd-ekbo.de/akd sind außerdem die arbeitsbereichsübergreifenden Themen sichtbar; darüber hinaus lohnt sich die Erkundung z. B. in den Arbeitsbereichen Arbeit mit Kindern oder Konfi-Arbeit. <https://akd-ekbo.de/>

Die **AKD-Bibliothek** stellt für die Bildungsarbeit in den Gemeinden der EKBO und für den Religionsunterricht Literatur, Arbeitsmaterialien und Medien sowie Noten für die Kirchenmusik bereit. Neben dem Standort in Berlin-Charlottenburg gibt es noch eine Präsenzbibliothek im Burghof in Brandenburg an der Havel. Der Bestand ist über die Online-Recherche zu erschließen. Über das Medienportal können ausgewählte Filme und Arbeitsmaterialien auf den eigenen PC heruntergeladen werden. Auch die Ausleihe zahlreicher Ebooks ist nach einmaliger persönlicher Anmeldung möglich. <https://akd-ekbo.de/bibliothek-medien/>

rpi-virtuell wurde als virtuelles religionspädagogisches Institut im Internet konzipiert. Ein reichhaltiges Angebot an Praxishilfen, Unterrichtsmedien, sowie zentrale Lern- und Kommunikationstechnologien unterstützen Unterrichtende in den verschiedenen religionspädagogischen Arbeitsfeldern in Schule und Kirche. rpi-virtuell ist Teil des Comenius-Instituts in Münster. <https://material.rpi-virtuell.de/>

Zum interreligiösen RU: Lohnend sind die Seiten <https://reliathek.de/> und www.religionen-entdecken.de

rpi-loccum.de: hier kann eine weitere Fundgrube an Materialien und Themen für die verschiedenen Schulstufen entdeckt werden. <https://www.rpi-loccum.de/>

WiReLex: Das Wissenschaftlich-Religionspädagogische Lexikon im Internet: Pro Jahr werden Anfang Februar ca. 100 Artikel zu Stichworten der Religionspädagogik veröffentlicht. Die Autor:innen sind ausgewiesene Wissenschaftler:innen und Fachleute für das jeweilige Fachgebiet. Sie werden jeweils von den Herausgeber:innen berufen und die Artikel werden redigiert und formal vereinheitlicht. Dies garantiert fachliche Qualität und Vergleichbarkeit der Artikel. Hauptherausgeber:innen sind: Prof. Dr. Mirjam Zimmermann (Universität Siegen) und Prof. Dr. Heike Lindner (Universität Köln). In Kooperation mit der Deutschen Bibelgesellschaft und dem Comenius Institut, mit freundlicher Unterstützung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschen Bischofskonferenz.
<http://www.bibelwissenschaft.de/wirelex/wirelex/>

Theo-Web: Die „Zeitschrift für Religionspädagogik“ ist eine Online-Zeitschrift zur Förderung religionspädagogischer Theoriebildung. Veröffentlicht werden Beiträge zu religionspädagogischen Themen aller Art, zu allen Lernorten christlicher Religion und zur Wissenschaftstheorie der Religionspädagogik. Selbstredend können Beiträge auch die Praxis religiöser Bildung in den Blick nehmen, doch sie sollen dabei erkennbar theoriegeleitet sein. Die Hefte umfassen auch Buchbesprechungen. „Theo-Web“ erscheint zweimal jährlich zum 1. Juni und zum 1. Dezember online und ist kostenfrei zugänglich. Die Zeitschrift besitzt gleichwohl eine ISSN 1863-0502, ihre Hefte werden archiviert und sind bestands gesichert, die Beiträge sind allseits zitabel.
<http://www.theo-web.de/>

** Materialien (Texte, Arbeitsbögen, Bilder, Lieder etc.), die in der Sichtstunde eingesetzt werden (und dafür im Verlaufe der Arbeit analysiert wurden), sowie Tafelbilder und Erwartungshorizonte für Arbeitsbögen.

Empfohlene Lehrbücher für den RU



Für die Jahrgangsstufen 1-3:

alle zusammen 1-3, hg. für den Ev. RU in der EKBO, 1. Auflage 2020.
Lehrkräftehandbuch (pdf) und Digitaler Unterrichtsassistent (Passwort über die ARU)
<https://ru-ekbo.de/downloads/> (ganz unten)



Für die Jahrgangsstufen 4-6:

alle zusammen 4-6, hg. für den Ev. RU in der EKBO, 1. Auflage 2022.
Lehrkräftehandbuch (pdf) und Digitaler Unterrichtsassistent (Passwort über die ARU)
<https://ru-ekbo.de/downloads/> (ganz unten)

Für die Jahrgangsstufen 5–10:

reli plus 1 (5/6), hg. von Matthias Hahn u.a., Stuttgart: Klett 2013
reli plus 2 (7/8), hg. von Matthias Hahn u.a., Stuttgart: Klett 2014
reli plus 3 (9/10), hg. von Matthias Hahn u.a., Stuttgart: Klett 2015

Kursbuch Religion elementar 1 (5/6), hg. von Wolfram Eilerts u. a., Stuttgart: Calwer Verlag 2016
Kursbuch Religion elementar 2 (7/8), hg. von Wolfram Eilerts u. a., Stuttgart: Calwer Verlag 2018
Kursbuch Religion elementar 3 (9/10), hg. von Wolfram Eilerts u. a., Stuttgart: Calwer Verlag 2020

Moment mal! 1 (5/6), hg. von Bärbel Husmann u. a., Stuttgart: Klett 2013
Moment mal! 2 (7/8), hg. von Bärbel Husmann u. a., Stuttgart: Klett 2013
Moment mal! 3 (9/10), hg. von Bärbel Husmann u. a., Stuttgart: Klett 2013

Ein Wort zu Kinderbibeln

Für die Vorbereitung des Unterrichts ist es hilfreich, sich an einer Kinderbibel zu orientieren. Angesichts der Fülle an Ausgaben auf dem Markt fällt es schwer, die zum eigenen theologischen Verständnis und zur Zielgruppe passende Kinderbibel zu finden. Die vom Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP) veröffentlichten Sondierungen können eine erste Orientierung geben:

<https://www.evangelisch.de/taufbegleiter/132175/welche-kinderbibel-ist-die-richtige>

▷ Für Jüngere

Tanja Jeschke / Marijke ten Cate: Die große Bibel für Kinder. Deutsche Bibelgesellschaft 2014

▷ Für Ältere

Regine Schindler: Mit Gott unterwegs. Zürich 1996

▷ Als Ergänzung zur Bibel in gerechter Sprache

Diana Klöpfer / Kerstin Schiffner: Gütersloher Erzählbibel. Gütersloh 2004

▷ Aus dem Jüdischen Religionsunterricht

Hanna Liss / Bruno Landthaler: Erzähl es deinen Kindern. Die Torah in fünf Bänden. 2014
siehe auch: <http://parascha.de/>

